



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark, Postzeitungsnummer 283. Insertionsgebühr für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorausbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassierer W. Herden zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: R. Jahn, Charlottenburg, Rosinenstr. 3.

Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: Berlin (Mantl, Bergmannstr. 110), Eisenberg (Buntmalerei, Firma Kaller Porzellanfabrik), Sangelar (Bonner Brillen- und Thonwarenfabrik), Mannheim-Säferthal (Rheinische Porzellanfabrik M. Siemer), Solmar (Porzellanfabrik), Marktneuthen (Porzellanfabrik R. Drechsel), Stadtlengsfeld (Firma Schweizer), Tillowitz (gräf. Frankenberg'sche Fabrik), Wedendorf in Westfalen (Firma Gressel u. Co.).
Der Vorstand.

Zur Maifeier.

Sehr viele Gegner der nach Besserung ihrer Verhältnisse strebenden Arbeiterschaft wännen, die Feier des 1. Mai habe nicht mehr die Bedeutung, welche sie in den ersten Jahren nach den diesbezüglichen Beschlüssen der internationalen Arbeiterkongresse gehabt hat. Man redet davon, daß die Feier des 1. Mai eine solche Bedeutungslosigkeit erlangt habe, daß es gar nicht der Mühe werth sei, wenn die Unternehmer etwa Beschlüsse über eventuelle Stellungnahme den feiernden Arbeitern gegenüber fassen.

Nun mag ohne Weiteres zugegeben werden, daß die Maifeier nicht in der Weise von den Arbeitern geachtet wird, als wie es sich gehörte. Das liegt aber nicht etwa am bösen Willen, sondern die Verhältnisse sprechen eben mit, die es uns auch im allgemeinen nicht gestatten, manches andere zur Ausführung zu bringen. Jedoch wird unter allen Umständen die Arbeiterschaft der Idee, welcher der Maifeier zu Grunde liegt, stets und immer treu bleiben, die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, die Verkürzung der Arbeitszeit ist und bleibt das zunächst erstrebenswerthe Ziel unserer Bewegung.

Besonders in der Zeit der Krise, die ja jetzt noch ihre Ringe zieht, wäre es Thorheit, etwa wegen der Maifeier sich mit dem Unternehmertum in einen ersten Kampf einzulassen, und wir Porzellanarbeiter werden wie immer, so diesmal ganz besonders, sehr vorsichtig, bezüglich der Arbeitsruhe am 1. Mai, zu Werke gehen müssen. Das schließt aber nicht aus, daß allerorts unsere Berufs-

genossen die Idee des 1. Mai hochhalten und zum mindesten versuchen, die Maifeier würdig zu gestalten. Wie in den Vorjahren, so wollen wir auch diesmal und zwar, was wir ausdrücklich betonen, im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand, unsere Verbandsgenossen anspornen, da, wo es möglich ist, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu feiern, und überall aber dem Unternehmer den Wunsch zu unterbreiten, den Tag des 1. Mai zur Feier desselben freizugeben.

Ist das etwa ein gar so unbilliges Verlangen, wenn wir bedenken, daß in der Zeit der Krise, die ja doch nicht der Arbeiter verschuldet, deren Folgen er aber in fühlbarer Weise zu tragen hat, nicht nur tage-, sondern wochenlang gezwungen war, zu feiern! Kann man da stichhaltige Gründe bringen, dem Arbeiter die Freigabe dieses einen Tages im Jahr, den er für sich haben will, abzulehnen? Wohl, es ist die Maifeier zu einer Machfrage ausgewachsen, und weil durch das Unverständnis großer Schichten der Arbeiter und auch der Porzellanarbeiter, die sich unseren Bestrebungen fernhalten, die Unternehmer noch die Macht haben, so müssen wir uns nach der Deckstrecke und müssen alles vermeiden, etwa einen Kampf wegen der Maifeier zu provozieren. Das schließt aber nicht aus, den ernststen Versuch zu machen, trotzdem „in Güte“ den Tag frei zu bekommen und wenn dies nicht der Fall ist, wenigstens dem Unternehmer zu zeigen, daß wir Alle der der Maifeier zu Grunde liegenden Idee huldigen und bestrebt sind, sie zu verwirklichen.

Daß überall dort, wo eine Maifeier durch Arbeitsruhe nicht möglich ist, die Genossen sich zum mindesten an den am Abend des 1. Mai stattfindenden Veranstaltungen teilnehmen, setzen wir voraus und hoffen, daß die Porzellanarbeiter sammt und sonders dem nachkommen. Wenn dabei auch des Opferstockes für die politische Partei gedacht wird, die doch durch die Vertreter im Parlament der gesamten Arbeiterschaft große Dienste leistet, so ist das anerkennenswerth resp. es ist recht und billig.

Verbandsgenossen! Sehet deshalb zwar vorsichtig, aber entschieden daran, die Feier des 1. Mai ihrer Bedeutung entsprechend, würdig in die Wege zu leiten.

Veräumen wollen wir nicht, die Resolution, welcher der letzte Parteitag der Arbeiterpartei

zugestimmt hat, zum Schluß folgen zu lassen. Sie lautet:

„In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Arbeiterkongresse zu Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893, London 1896 und Paris 1900 feiert die deutsche Sozialdemokratie den 1. Mai als das Weibefest der Arbeit, gewidmet den Klassenforderungen des Proletariats und dem Weltfrieden. Als die würdigste Feier des 1. Mai betrachtet die Partei die allgemeine Arbeitsruhe. Der Parteitag macht es daher den Arbeitern und Arbeiterorganisationen zur Pflicht, neben den anderen Rundgebungen für die allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai einzutreten und überall da, wo die Möglichkeit zur Arbeitsruhe vorhanden ist, die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen.“

Wer ist gemeingehässig?

Ueber diese Frage sollen die Mitglieder, speziell aber die Jümenauer Mitglieder nachdenken, nachdem ich ihnen den wahren Sachverhalt unterbreitet habe, der mich veranlaßte, den in Nr. 13 der „A.“ „persönlich, gemeingehässig“ Artikel zu schreiben. Am 1. Februar d. J. fand eine Versammlung statt, zu welcher zirka 60 Mitglieder erschienen waren. Hoffmann hielt seinen Vortrag über Gauenintheilung. Seinem Referat schickte er voraus, daß es ihm schwer gefallen sei, darüber zu sprechen, da schon Gen. Mehlting, der Vater der Wäschegelgeschichte (Ausdruckweise Hoffmanns), einmal durch Flugblatt diese Frage aufgerollt habe und er, Hoffmann, sich als Gegner bezeichnen müsse. In seinem Referat empfahl er aber aufs Wärmste dieses System. In der Diskussion bekannte ich mich als Gegner der Gauenintheilung. An der Hand des Jahresabschlusses wies ich nach, daß wir keine Ursache haben, die Verwaltungskosten noch mehr zu steigern, da bereits jetzt schon alles entschädigt wird, was im Interesse des Verbandes gethan wird. Auch rechnerisch habe ich nachgewiesen, daß seine Berechnung nicht stimmt, wenn er jede Aufnahme im Verband aufs Konto der Gauenintheilung legt. Meine Einwendungen, die ich gegen die Gauenintheilung machte, waren genau dieselben, wie sie bereits mehrere Genossen, speziell aber der Gen. H. S. in Nr. 12 der „A.“ machte. Es wurde beschlossen, vorläufig von dieser Versammlung

nichts in die Öffentlichkeit zu bringen, da die Sache noch nicht reif sei. Am 15. Februar fand wieder eine Versammlung statt und hier legt der kritische Moment ein. Die Diskussion wurde fortgesetzt, ich war durch Krankheit verhindert, daran teil zu nehmen. H. benutzte nun diese Gelegenheit, meine Ausführungen als ein Bauwerk von Stigen hinzustellen und schügte ich eine Krankheit vor, um seinen Erwiderungen zu entgehen.

Der einfachste Weg wäre wohl gewesen, mich in der nächsten Versammlung gegen diese infamen Unterstellung zu verwahren. Da ich aber befürchten mußte, von einigen Schreibern mundtot gemacht zu werden, wählte ich den Weg der Öffentlichkeit. Daß ich mich mit meinen Befürchtungen nicht täuschte, bewies mir die letzte Versammlung. Man nehme nun die Nr. 9, Protokoll Imenau, da steht geschrieben: „43 Mitglieder anwesend. Alsdann erfolgte die Fortsetzung der Diskussion über das Referat H. (Einteilung unseres Verbandes in Gaue betreffend.) Zur Formulierung diesbezüglicher Anträge wird eine Kommission gewählt, welcher das Recht eingeräumt wird u. s. w.“ In Nr. 10 der Nr. kommt nun schon Gen. H. mit seinem Artikel im Auftrage der Zahlstelle Imenau. Hier wirft er schon mit „engherzigen Rassenmenschen und Bornirtheit“ nur so herum. Ich bin der Meinung, wenn man eine so große Reform plant, auch auf Widerstand stößt, man vor Allem auch seine Gegner anständig zu behandeln hat. „Zur Generalversammlung“ in Nr. 15 der Nr. unterzeichnet die Zahlstelle Imenau, das ist eine Leistung des Hoffmann, hier geniert er sich mit seinem Namen zu unterzeichnen. Der Versammlung hat er diese schriftliche Leistung als Resolution vorgelegt. Diese wurde nach einer langen Schmäherede gegen mich auch angenommen. Eine Fälschung größter Art ist es aber, wenn im Protokoll steht: die Resolution ist mit 74 gegen 5 Stimmen angenommen. Von den 74 haben sich tatsächlich über $\frac{1}{3}$ der Stimme enthalten.

Auf dieses Pracht-Exemplar von Resolution habe ich keine Ursache noch näher einzugehen, es richtet sich alles von selbst. Meine Ausführungen halte ich in allen Theilen aufrecht. Der Gen. Hoffmann hätte sich gewiß nicht so aufgeregt, wenn er nicht aus meinem Schlußsatz folgerte, ich hätte ihn schädigen wollen. Diese Absicht lag mir fern. Freuen thue ich mich, wenn er recht thatkräftig von der bloßigen Arbeiterchaft unterstützt wird.

G. Müller.

Zur Generalversammlung.

Die Frage der Gaueinteilung unseres Verbandes dürfte einer der Hauptpunkte der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung werden. Im Interesse der Rassenverhältnisse würde es sich empfehlen, diese Einteilung nicht einzuführen, umso mehr nicht, da der etwaige Nutzen, den sie bringt, nicht im Verhältnis zu den dadurch bedingten Ausgaben stehen dürfte. Gen. Hoffmann, der Befürworter dieses Vorschlags, hat schon einige 1000 Mk. jährliche Mehrkosten herausgerechnet. Wäre nun Aussicht vorhanden, daß der Verband dadurch jährlich um ebensoviel 100 Mitglieder zunehme, so könnten wir gern dieses Geld opfern. Doch, daß Agitationsreisen, für die das Geld verwendet werden soll, nicht immer den gewünschten Erfolg haben, wissen wir aus Erfahrung. Woran liegt das?

Die große Mehrheit der unserem Verbands noch fernstehenden Porzellanarbeiter müssen wir unter den am schlechtest Bezahlten suchen. Infolge ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage ist ihnen die Nichtausgabe der Wochenbeiträge wichtiger als der Beitrag zum Verband, zumal

wenn die Beiträge für sie verhältnismäßig hohe sind und da keine sofortige Erhöhung ihrer Lage eintritt. Sie fragen niemals: was hat der Verband, die Gesamtheit für Nutzen durch meinen Beitritt? sondern immer: Was habe ich für Nutzen?

Je höher nun die Beiträge sind, um so schwieriger ist es, diese Arbeiter zum Beitritt zu bewegen. Wir müssen deshalb jeder Beitragssteigerung vorläufig möglichst ausweichen. Durch die, mit der Einteilung des Verbandes in Gaue verbundenen Mehrkosten dürfte dies bei den jetzigen Rassenverhältnissen aber wohl kaum möglich sein. Wenn auch die Verwaltung von Berlin II die Rassenverhältnisse etwas schwarz malt, da nach jedem wirtschaftlichen Niedergang ein Aufschwung folgt und außerdem durch Mitgliederabstimmung eine weitere Ursache des Abnehmens des Verbandsvermögens beseitigt ist, so dürfen wir uns doch dem Optimismus nicht allzusehr hingeben.

Es gilt also, möglichst zu sparen, denn eine Beitragssteigerung würde nicht nur einen weiteren Rückgang der Mitgliederzahl zur Folge haben, sondern sie würde auch den gering bezahlten Arbeitern den Beitritt zum Verband erschweren. Die Beitragssteigerungen müssen immer mit der Verbesserung der Lage des Arbeiters Schritt halten. Was nützt die beste Agitation, wenn wir durch hohe Beiträge eine chinesische Mauer um den Verband bauen? Schließlich würde der Verband nur ein Häuflein der am besten gestellten Arbeiter umfassen und wir würden eine Arbeiter-Aristokratie züchten, was ganz und gar nicht dem demokratischen Prinzip der Arbeiterorganisation entspricht.

Es wäre vielmehr der schon mehrfach in der „Nr.“ gemachte Vorschlag, die Einführung einer 15 Pf.-Beitragsstufe zu empfehlen, da wir bei der großen Verschiedenheit der Verdienste leider das Stufensystem vorläufig nicht aufrechterhalten können. In diese Stufe wären alle Arbeiter beiderlei Geschlechts aufzunehmen, die einen Wochenverdienst von 10—15 Mk. erzielen. Sollten die Delegierten nicht zu dem Entschlusse kommen können, eine neue Stufe einzuführen, so wären alle Arbeiter bis zu 15 Mk. Wochenverdienst auf ihren Wunsch in die 10 Pf.-Stufe aufzunehmen. Auch muß es den weiblichen Mitgliedern freigestellt sein, sich in jeder anderen, ihrem Verdienste entsprechenden Stufe zu versichern, da es doch nicht auf das Geschlecht des Arbeiters, sondern auf dessen Verdienst ankommt.

Sollten sich Beitragssteigerungen oder Extrasteuern unbedingt nötig machen, so müssen diese von den stärkeren Schultern getragen und dürfen Mitglieder bis zu 15 Mk. Wochenverdienst zu diesen nicht herangezogen werden. Im Interesse der Verbandskasse ist der Antrag der Zahlstelle Döbeln, daß in Zukunft je 300 Mitglieder einen Delegierten zur Generalversammlung wählen sollen, zu empfehlen. Eine kleinere Anzahl Delegierter würden ihre Arbeit genau so gut und schneller erledigen, als eine größere.

Ferner wäre der Antrag derselben Zahlstelle, den Vierteljahresbeitrag zur „Nr.“ auf 40 Pf. zu erhöhen, annehmbar, da dies für die Mitglieder ein kleines Opfer ist und der Verbandskasse immerhin jährlich einige 1000 Mark einbringt. Eine Erhöhung der Wochenbeiträge aber würde unzweifelhaft, wie schon oben gesagt, einen Rückgang der Mitgliederzahl zur Folge haben. Da wir mit dieser Thatsache zu rechnen haben, so dürfen wir zu diesem Mittel jetzt nicht greifen, da eine dringende Nothwendigkeit auch gar nicht vorliegt.

Ferner ist der Vorschlag, den H. S. in Nr. 12 der „Nr.“ macht, betreffs Entgegennehmen

von Beiträgen zu beherzigen. Dem Mitgliedern muß das Zahlen der Beiträge möglichst erleichtert, darf ihnen aber niemals erschwert werden. Um den Versammlungsbesuch zu heben, müssen die Versammlungen interessanter gestaltet werden und dürfen persönliche Nebenreden zwischen Mitgliedern darin nicht zum Austrag gebracht werden.

Dadurch, daß wir den am schlechtest bezahlten Arbeitern die Verbandzugehörigkeit so viel wie möglich erleichtern, können wir für den Verband eine bessere Agitation entfalten, als durch die kostspielige Gaueinteilung und dies wäre auch die beste Sanierung der Rassenverhältnisse.

Wir können unseren Verband nicht in allen Stücken mit den Verbänden von acht- bis elfstarker Mitgliederzahl vergleichen. Den Anhängern der Gaueinteilung möchte ich empfehlen, die Gründung eines großen, die Arbeiter der gesamten keramischen Industrie umfassenden Verbandes anzustreben, was durch Verschmelzen aller hierbei in Betracht kommenden Verbände zu bewerkstelligen wäre. In diesem liesse sich das Experiment verhältnismäßig bedeutend billiger machen.

R. Eberhardt.

Drei Punkte sind es, welche für die Allgemeinheit von Bedeutung sind und worüber die Delegierten zu berathen und zu entscheiden haben, nämlich: Sanierung der Rassenverhältnisse, Schlichtsgericht und Einteilung unseres Verbandes in Gaue, oder richtiger genannt, Agitationsbezirke mit besoldeten Vertrauensleuten. Ich möchte mich hauptsächlich mit letzterem beschäftigen, vielleicht ist es mir möglich, alle Punkte dabei zu berühren.

Die Frage: Wie machen wir es möglich, unsere Kasse zu kräftigen, ist schon zu beantworten; wenn wir opferwilligere Mitglieder hätten, wäre diese Frage bald erledigt, man hat ja aber gesehen, welche Ueberzeugung und welches Interesse die Mitglieder ihrem Verbands entgegenbringen bei der Einziehung von Extrabeiträgen. Die übergroße Mehrzahl der Mitglieder betrachten unsern Verband lediglich als eine Unterstützungs-kasse, nicht als eine Kampforganisation; wären die Mitglieder mehr von letzterem durchdrungen, so würden wir nicht mit so leidigen Vorurtheilen wie sie jetzt da sind, zu rechnen haben. Die Thatsache liegt aber vor, daß die Mitglieder darauf hinarbeiten, einen noch größeren Unterstützungs-kasten zu machen, als er bereits ist. Mitglieder, hier müssen wir aufräumen, hier heißt es eingreifen und die Organisation auf die richtige Bahn, die sie verfolgen soll, zu bringen, auf die Bahn einer modernen Kampforganisation. Die Mitglieder haben die Pflicht dafür zu sorgen, das wieder gut zu machen, denn sie haben die gemachten Fehler mit verschuldet. Das kann geschehen, wenn die Mitglieder sich auf die Seite von Kahla oder Imenau stellen und deren Antrag, bezüglich Gaueinteilung, zur Annahme gelangt.

Genossen, wir können Beiträge erhöhen oder Unterstützung kürzen, auch Einziehung von Extrabeiträgen trägt sehr viel bei zur Hebung unserer Rassenverhältnisse, doch das Geld ersetzt uns noch lange nicht eine aufgeklärte und zielbewusste Mitgliedschaft. Meine Meinung geht dahin, daß wir jetzt arbeiten müssen, um unsere Mitglieder in erster Linie aus dem Schlafe zu schütteln, wenn wir das erreicht haben, haben wir auch die schwerste Arbeit hinter uns, wer aber macht diese Arbeit? Können wir es vom Hauptvorstand verlangen, daß er immer auf Agitationsreisen geht? Gewiß nicht, denn er bildet die Spule, auf der alle Fäden der Zahlstelle aufgewickelt sind (sic! D. N.), er ist zuweilen an seinen Platz

gebunden, es ist ihm unmöglich das zu erfüllen, was von ihm in dieser Beziehung verlangt wird. Das aber im Bank „Agitation“ etwas geschaffen werden muß, wird ja zugegeben, nur heißt es den richtigen Weg betreten. Die Eintheilung unseres Verbandes in Gaus wäre ja schön, doch ist es zu früh, schreibt eine Zahlstelle, eine andere schreibt, wir machen eine Versorgungsanstalt für sozialdemokratische Agitatoren, das sind Anschauungen, die sich in der That Sache, daß die Einrichtung uns zum Nutzen gereichen wird, auflösen.

Denen wir an die vielen Streitigkeiten und Differenzen, sie würden seltener vorkommen, wenn die Mitglieder den richtigen Begriff und Überzeugung in sich hätten, warum sie sich organisieren.

Viel Mitglieder haben wir, deren Name nur auf dem Papier steht. Darum, auf Genossen, berührt die geistigen Waffen, wo schon so viele damit geschlagen worden sind und noch geschlagen werden; stellt nichts in den Weg dem, was zur Aufklärung dienen soll, tretet mit ein in eine kräftige Agitation, laßt die Egoherzigkeit, Gleichgültigkeit weg, tretet ein in den Kampf, den das Unternehmertum uns aufzwingt. Arbeitet ein Jeder mit an der Hebung unseres Verbandes.

Genossen, ich glaube, daß die Gaueintheilung am meisten zur Hebung unseres Verbandes und Sanierung der Kaffe beitragen würde.

Betreffs Schiedsgericht bin ich der Ansicht wie der Artikelschreiber R., in Nr. 15 der „A.“, daß es am besten wäre, wenn wir kein solches Institut brauchen würden. Die Delegierten bekommen das klarste Bild auf der Generalversammlung, die mögen Alles zum Nutzen des Verbandes einrichten.

Genossen, auf zu einer werththätigen Arbeit.
A. S.

114. Vorstandssitzung vom 18. 3. 1902.

Entschuldigt fehlt v. d. Aue, ohne Entschuldigung Gebhardt; von den Revisoren betheiligte sich Poeschetter an der Sitzung.

Von Markt Leuten wird über erfolgte Stündigungen berichtet; Stellungnahme hierzu wird bis nach Eingang eines Differenzformulars vertagt. — Zuschriften der Verwaltungen in Regensburg, Wilsda, sowie der Direktion der Porzellanfabrik Kollmar sind mit Kenntnisaufnahme erledigt.

Die beantragte Unterstützung nach § 1, Abs. 5 des U.-R. für die Mitglieder 29 315 und 26 382 Großbreitenbach, wird abgelehnt und nur Sekundem einfache Unterstützung auf Reisen bewilligt.

Ein wiederholter Antrag des Mitgliedes 9642 Dberhohndorf, auf Gewährung weiterer Unterstützung über die statutarisch zulässige Höchstdauer hinaus, wird wiederum abgelehnt. — Weitere Unterstützung für Mitglied 27 987 Mannheim, wird abgelehnt, indem Betreffender einen anderen Erwerbszweig ergriffen; ein Antrag des Mitgliedes 25 654 derselben Zahlstelle auf Gewährung eines Nachschußes, wird vertagt. — Das Mitglied 10 094 Suhl ersucht um Aufhebung des Vorstandesbeschlusses vom 13. 3., wonach demselben Unterstützung nicht gewährt wird; dies wird abgelehnt.

In Unterstützungsache 3094 Zimmern wird Beschlußfassung vertagt und Recherche beschlossen; für Mitglied 22 418 wird Unterstützung wegen zu geringer Bemühung um Arbeit abgelehnt, entsprechend § 10 d. U.-R. Eine Zuschrift derselben Zahlstelle soll entsprechende Beantwortung finden. — Die für einige Mitglieder beantragten Weiterunterstützungen nach Stadtlengsfeld werden bewilligt.

Dem Mitgliede 22 588 Hermsdorf wird Rechtsschutz bewilligt; ein Antrag der Verwaltung in S. auf Gewährung von 30 M. zu Agitationszwecken wird bis nach erfolgter Rückfrage vertagt. — Die beantragte Weiterunterstützung für Mitglied 29 978 Unterweißbach über die Dauer von 13 Wochen hinaus, wird in Rücksicht auf die kurze Zeit der Mitgliedschaft desselben abgelehnt. — Die Genehmigung zum Wiedereintritt wird den bei der Firma Carlens Magdeburg entlassenen Mitgliedern unter bestimmten, der Zahlstelle schriftlich mitzutheilenden Bedingungen gegeben. — Einer Beschwerde der Zahlstelle Unterpörlitz wegen Unterstützungsverweigerung an die Mitglieder 22 461, 22 462 und 29 829 wird nicht stattgegeben, vielmehr wird der Beschluß vom 1. 2. cr. aufrecht erhalten.

wonach die Ablehnung der Unterstützung nach §§ 10 und 18 d. U.-R. erfolgte. — Ein Antrag des Mitgliedes 10 286 in Leisnig, der Zahlstelle Döbeln zugewiesen zu werden, wird abgelehnt und wird Betreffender der Zahlstelle Berlin II überwiesen. — Der Bericht des Schriftführers über dessen Reise nach Unnaburg und Elsterwerda wird zur Kenntniß genommen. — Der Verbandskassirer giebt den Abschluß der Hauptkassen pro Monat Februar zur Kenntniß; demnach beträgt das Vermögen in der Verbandskasse 81 359,89 M., im Beihilfefond 15 780,92 M.

Beihilfefond. Aufenthaltsveränderungen für die Mitglieder 9149 Berlin I, sowie 970 und 4697 Fürstenberg a. W., werden bewilligt. — Die Mitglieder 2499 und 2508 Reuhaus sind in Klasse V, welcher dieselben angehören, ihrem Verdienst entsprechend, überversichert und beantragen, während des Bezuges von Krankengeld aus der Betriebskasse im Krankheitsfalle, für die Dauer von 13 Wochen, die Beihilfe der IV. Klasse, nach Ablauf der 13 Wochen, wenn die Betriebskasse Krankengeld nicht mehr gewährt, die Beihilfe der V. Klasse beziehen zu dürfen.

G. Wolmann,
Vorsitzender.

J. Schneider,
Schriftführer.

Schiedsgerichtssitzung v. 19. 3. 1902.

Das Mitglied 5419 hat gegen den Beschluß des Vorstandes, wonach ihm die Bewilligung von Arbeitslosenunterstützung sowie Fahr- und Umzugskosten abgelehnt wird, Beschwerde eingelegt.

Das Mitglied wurde am 12. Februar 1900 in Staffel arbeitslos und bezog bis zum 5. Mai Unterstützung und trat danach in Margarethenhütte in Arbeit. Unterm 10. Juli wurde dem Vorstand aus Staffel berichtet, daß das Mitglied während seines Verbleihens von Arbeitslosenunterstützung eine Freiheitsstrafe von 3 1/2 Wochen wegen Schlägerei abgebußt hat und demnach die Unterstützung zu Unrecht bezogen habe.

Auf Anfrage des Vorstandes dieserhalb bei dem Mitgliede, gesteht letzteres die Verbüßung der Strafe zu und das der damalige Kassirer in St. auf Verwendung des damaligen Vorsitzenden in St. seiner Frau während dieser Zeit nur ein Darlehen gegeben habe. Auf Anfrage des Vorstandes bei der Verwaltung in St. ging die Antwort ein, daß der damalige Kassirer in St. die Auszahlung der Unterstützung während der Haft eingesteht, sich aber mit der Unkenntniß der Statuten entschuldigt. Für dieses Amtsvergehen beschloß der Vorstand den Kassirer für dauernd unfähig zu erklären ein Vertrauensamt in der Organisation zu bekleiden. In Betreff des Mitgliedes beschloß der Vorstand in derselben Sitzung, daß das Mitglied die auf unrechtmäßige Weise erlangte Unterstützung (in Summa 56 Mark) binnen einem halben Jahr, d. i. bis 30. Juni 1901, zurückzahlen hat, außerdem auf ein Jahr (bis Ende 1901) von dem Anrecht auf Unterstützung ausgeschlossen bleibt. Nachdem das Mitglied von diesem Beschlusse Kenntniß erhalten, wendet es sich in einem Schreiben vom 27. Januar 1901 an den Vorstand: „In Betreff meiner Angelegenheit, daß ich zu Unrecht 3 1/2 Wochen Unterstützung ohne Berechtigung bezogen hätte, erkläre ich nochmals, daß ich es nicht gethan habe, wenn Sie schreiben, daß der frühere Kassirer von St. schon eingestanden hat, daß er mir widerrechtlich das Geld gegeben hat, so weiß ich nicht, was für Umstände denselben veranlassen, solches zu behaupten.“ Des Weiteren wendet sich das Mitglied dagegen, daß es ein Jahr keine Unterstützung bekommen solle, es komme ihm dieses vor, wie, wenn es jetzt auf Gnade oder Ungnade den Unternehmern überliefert wäre. Im übrigen mache es dem Vorstand einer modernen Gewerkschaft wenig Ehre, wenn er einem Mitgliede, welches sich vergangen hat, solche Strafe auferlegt, indem man dem Mitglied auf ein Jahr den Mund verbietet.

Der Vorstand aber blieb bei seinem Beschlusse stehen. Bis zu dem festgesetzten Termin, den 30. Juni, hatte Mitglied noch nichts an die Verbandskasse zurückgezahlt. Am 1. Juli wurde Mitglied in Margarethenhütte wieder arbeitslos. Nach vier Monat bekam Mitglied Arbeit in Adolphhütte bei Baugen, wurde aber am 16. Dezember v. J. wieder entlassen, wie Mitglied angeht, wegen Weigerung billiger zu arbeiten sowie wegen Verbandszugehörigkeit.

Das Mitglied stellt nun an das Schiedsgericht den Antrag, dasselbe solle beschließen, daß ihm vom 16. Dezember v. J. bis 24. Januar d. J. Unterstützung, sowie Fahr- und Umzugskosten gewährt wird. Der schuldige Betrag von 56 M. könnte in Abzug gebracht werden.

Der Vorstand begründet die Ablehnung folgender Weise: Bis zum 30. Juni sollte das Mitglied entsprechend dem Vorstandesbeschlusse die zu unrecht erhobenen 56 M. zurückgezahlt haben. Daß es keine Unterstützung erhalten konnte, als es am 1. Juli 1901 arbeitslos wurde, ebensowenig im gleichen Falle vom 14. Dezember 1901, ist darauf zurückzuführen, daß es für ein Jahr davon ausgeschlossen war, daß es auch nach Ablauf des Jahres nichts erhielt, liegt daran, daß es noch gar nichts zurückgezahlt hat. Das Mitglied wäre in der Lage gewesen, innerhalb der 6 monatlichen Zahlungsfrist sehr wohl etwas zu bezahlen, denn als es am 15. Juni in Margarethenhütte gekündigt wurde, hatte es ein Lohngut haben von 120 Mark bei der Firma stehen, was als Ueberschuß über die als regulär bezeichneten Wochenverdienste nach und nach aufgespart war. Nach § 15 des Reglements hätte das Mitglied sogar das Recht auf Unterstützung dauernd verwirkt.

Gemäß § 15 des U.-R. erkennt das Schiedsgericht die Maßnahmen des Vorstandes als richtig an. Daß das Mitglied die vom Vorstand verlangte Rückzahlung selbst für richtig anerkennt, geht daraus hervor, daß es den Bezug von Unterstützung während seiner Haftstrafe eingesteht und sich die 56 Mark von seiner beantragten Unterstützung will abziehen lassen. Auch scheint das Mitglied mit dem ersten Beschlusse des Vorstandes einverstanden gewesen zu sein, indem es dagegen keine Beschwerde angestrengt hat, auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 1. Juli 1901 in Margarethenhütte keine Unterstützung bekommen und auch dieserhalb keine Beschwerde geführt hat.

Das Schiedsgericht.
J. M.: Albert Müllen.

Aus unserm Berufe.

In den keramischen (Fabrikanten) Fachblättern mehren sich die Gesuche nach Arbeitern. Darunter finden wir auch einige Firmen, die Gegner der Organisationszugehörigkeit der Porzellanarbeiter sind und deswegen gesperrt sind, bezw. werden nach dorthin keine Fahrkosten und Unterstützung seitens des Verbandes gewährt. Wir möchten nicht unterlassen, hierauf aufmerksam zu machen.

Da ist zunächst die Firma „Majolikafabrik Schweidnitz i. Schles.“; den Namen Krause führt die Firma nicht, es wird aber wohl der Herr Krause immer noch den Ton dort angeben und wir waren in den Vorjahren ja öfter gezwungen, uns darüber in der „A.“ anzulassen. Allerdings wäre es möglich, daß die Rettung der Fabrik selbst eine andere geworden, oder aber die Ansichten über die Benutzung des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes andere geworden sind, sofern die Kollegen

uns hierüber etwas mitteilen könnten, wären wir dankbar. Immerhin dürfte bei Engagements nach dort Vorzicht am Plage sein. — Die Breslauer Steingutfabrik P. Giesel ist den deutschen Steingutarbeitern durch den dort sich abgespielten Streik und die auffällige Gegnerschaft des Herrn Giesel der Organisation der Arbeiter bekannt geworden. Daß im letzteren eine Aenderung zum Besseren eingetreten ist, davon haben wir nichts vernommen der Fabrik können deshalb auf Kosten des Verbandes auch keine Arbeitskräfte zugeführt werden, resp. erhalten dort arbeitslos werdende Mitglieder keine Unterstützung. — Im „Sprechsaal“ sucht Heinrich Peters, Elberfeld, Maler, demgegenüber wolle man die Notiz unter Rubrik „Aus unserem Berufe“ in voriger Nummer beachten. Eine Nachricht, daß die Differenz etwa beigelegt, ist leider nicht eingegangen. — Die Gräfl. Frankenbergische Porzellanfabrik in Tillowitz i. Oberschles. sucht einen Schleifer; die Rheinsberger Steingutfabrik in Rheinsberg einen Scheibenmodelleur. Auch diese beiden Fabriken verhalten sich bei Organisationszugehörigkeit gegenüber ablehnend und figurieren unter den gesperrten Orten. — Franz Anton Mehlert in Bonn a. Rh. — na, diese Firma sucht fast immer Arbeiter, nirgends aber kommt das Bestreben, den Arbeitern das gesetzliche Koalitionsrecht nicht ausüben zu lassen, ausgeprägter zum Ausdruck als bei dieser Firma.

— In Göteborg i. Schweden befindet sich eine Steingutfabrik, die seit ca. 3 Jahren im Betrieb ist. Vor ungefähr zwei Jahren versuchten die Arbeiter, sich in einem Fachverein zusammenzuschließen. Der jenseitige Leiter der Fabrik, Herr Sterner (die Kollegen in Wilda werden ihn kennen) war mit diesen Bestrebungen wohl nicht recht einverstanden, es wurden so nach und nach die „Nadelstiche“ entfernt, die Sache schief unbegreiflicher Weise wieder ein. Bekanntlich kann man aber die Idee, die der modernen Arbeiterbewegung zu Grunde liegt, doch nicht gänzlich ausrotten und Ostern ist die Gründung eines Fachvereins in die Hand genommen worden, bezw. seit 8. d. M. besteht derselbe. Auch dies Mal wollte die Fabrikleitung die Arbeiter durch brutale Entlassung der angeblichen Leiter von ihrem löblichen Beginnen, sich zusammenzuschließen, abbringen, jedoch ging es dies Mal nicht so glatt ab. Die Fachvereinsmitglieder traten für die Gemäßregelteten ein und ließen die Arbeit ruhen und erklärten, dieselbe nicht eher wieder aufzunehmen, als bis die Entlassungen zurückgenommen seien. Es kommen 80 Personen in Frage: „Auch die Arbeiterkommune (ähnlich den deutschen Gewerkschaftskartellen) legte sich ins Mittel und entsandte eine Kommission zur Fabrikleitung, die Kommission soll am 14. April wieder vorsprechen. Man giebt sich der Hoffnung hin, daß die Angelegenheit in Güte beigelegt wird, jedoch kann auch das Gegenheil der Fall werden und gewöhnlich sind die Unternehmer dann rasch bei der Hand, Ersatzkräfte heranzulassen. Es kommt dabei Deutschland zuerst in Frage. Man wolle seitens der deutschen Steingutarbeiter also obiges beachten und abwarten, was wir in nächster Nummer der „M.“ über den Ausgang der Unterhandlungen zu schreiben in der Lage sind.

Adressen-Nachtrag.

Berlin II. Vorf.: Emil Böhner, Malbemarstraße 53, Quergebäude 1 Tr. Kass.: Karl Muntz, Reichensbergerstr. 28, Hof 2 Tr.
Charlottenburg. Vorf.: Wilh. Poeschener, Dreher, Rosinenstr. 3. Schriftf.: Paul Schulte, Seefenheimerstr. 39, 3 Tr.
Berlin-Moabit Kassirer Schubert wohnt jetzt Siemensstr. 17, Hof 2 Tr.

Anträge zur Generalversammlung.

A. Festsetzung der Tagesordnung.

Bahla. Die Generalversg. wolle beschließen, unsere Differenzfälle eingehend zu prüfen. Unsere kleinen und großen Sperren auf die Tagesordnung zu setzen.

Begründung: Vorkommnisse im vergangenen Jahre begründen diesen Antrag voll und ganz, können jedoch nicht öffentlich besprochen werden. Auch nehmen die gesperrten Orte immer mehr zu, und damit die große Anzahl der arbeitslosen organisierten Genossen.

B. Geschäftsordnung.

Murnau. Etwaige Beschwerden gegen den Hauptvorstand sind dem Menuus der Generalversammlung und nicht wie bisher einer Kommission zu unterbreiten.

Begründung: Die Generalversammlung ist öffentlich und hat ein jeder Delegierte an der Prüfung theilzunehmen, damit er seinen Wählern alles berichten kann.

C. Festsetzung der Diäten.

Fürstberg a. M. Die Diäten der Delegierten sollen für die jetzige Generalversammlung auf 10 Mk. und gleichfalls für die nächste im voraus festgesetzt werden. Ebenso sollen die Verbandsbeamten keine Extraspesen bekommen.

Begründung: Da andere Organisationen mit mehr Mitgliedern noch niedrigere Diäten im voraus festsetzen.

Gotha. Die Diäten der Delegierten zur Generalversammlung auf 12 Mk. pro Tag **statutarisch** festzusetzen.

Begründung: Die unliebsamen Vorkommnisse der letzten Generalversammlung betr. des Wäschegebdes.

Häppelndorf. Den Vorständen ist bei Generalversammlungen, welche in Berlin stattfinden, keine Vergütung zu gewähren.

Begründung: Da die Vergütung zu keinem Verhältnis Anlaß giebt dergleichen zu gewähren.

Selb. Die Diäten der Delegierten zur Gen. sollen für die jetzige Generalversammlung 10 Mk. und gleichfalls für die Vorstandsmitglieder 3 Mk. pro Tag festgesetzt werden.

Waldenburg. Den Delegierten sollen pro Tag 10 Mk. und den Bureaubeamten 4 Mk. pro Tag während der Generalversammlung gewährt werden.

Begründung: Da die Generalversammlung in die Feiertage fällt, ist es nicht mehr als Recht, daß die Delegierten und Bureaubeamten sich zu Gunsten der Verbandskasse mit dem oben angeführten Betrage zufrieden geben.

Wittenberg. Die Diäten der Delegierten sind so zu bemessen, daß selbigen pro Tag 8 Mk. Diäten und für jeden verloren gegangenen Arbeitstag 4 Mk. Lohnentschädigung gewährt wird.

Begründung: Um die Diäten nach dem Lohnausfall mit zu regeln.

D. Statut.

Schramberg. Die Generalversammlung möge ihr Möglichstes thun, um den Verband wieder zu seiner ihm gebührenden Bedeutung zu verhelfen; jedoch ohne weitere Belastung der Mitglieder, besonders der alten.

Begründung: Durch die vom Vorstand geschaffene Lage (a. B. Erhebung der Extrabeiträge etc.) hat der Vorstand bei sämtlichen Zahlstellen an Mitgliedern verloren.

Werkwässer. Bei vorzunehmenden Aenderungen der Beitrags- und Unterstützungsätze im Statut zwecks Hebung der Kassenvorhältnisse, wolle sich die Generalversammlung von folgenden Grundfragen leiten lassen: Einer Hebung der Kassenvorhältnisse durch Kürzung der Unterstützungsätze, insbesondere durch Streichung der Prämienätze, wolle die Generalversammlung nicht zustimmen, mit Rücksicht darauf, daß die unentwegte dauernde Hingabe an einer Sache eine solche Maßnahme in keiner Weise rechtfertigt. Vielmehr wolle man die zahlreiche Abstrufung der Beiträge durch eine Abrundung nach oben besorgen und dafür eine Steigerung der Unterstützungsätze mit den Jahren einer ununterbrochenen Mitgliedschaft eintreten lassen. Wir machen also den Vorschlag eines weiteren Ausbaues des Prämienystems. Er verschafft uns mehr dauernde Mitglieder und nur solche vermögen eine Organisation innerlich zu kräftigen.

Begründung: Der Einwand, daß ein großer Theil der Mitglieder und aller Jener, die es noch werden sollen, nicht im Stande sind, hohe Beiträge zu leisten, dürfte sich dadurch aufheben lassen, wenn die vertriebenen Turn-, Gesang-, Radfahrer- und ähnliche Vereine nicht mehr in dem Umfang, wie jetzt, zum Schrumpfen der goldenen Jugend als passende Gelegenheit benutzt werden. Den Aufwendungen an Zeit und Geld für diese Vereine steht kein gleichwerthiger Nutzen gegenüber, im Gegentheil, die theilnehmenden Mitglieder an solchen Sportvereinen werden so in Anspruch genommen, daß

für ein wirklich ernstes, geistiges Vorwärtstreben auf wirtschaftlichem Gebiete, und das liegt doch ungemein näher, in der Regel keine Zeit übrig bleibt.

Oberhausen. § 3 des Statuts. Der Werkmeisterverband gilt nicht als Berufsvereinigung wie solche unter § 3 des Statuts zu betrachten sind; beziehendensfalls können unsere Mitglieder, welche jetzt auch dem Werkmeisterband angehören, dierhalb nicht aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Begründung: Der Werkmeisterverband setzt sich aus Angehörigen verschiedener Berufe zusammen und ist derselbe nach seinem Statut besonders eine Versicherung der Mitglieder bei Todesfällen.

Dresden und Margarethenhütte. Zu § 3 als Abs. 2. Mitglieder, welche in einem andern Beruf Arbeit nehmen und moralisch gezwungen sind, der für diesen Beruf bestehenden Organisation beitreten zu müssen, können nach erfolgter Genehmigung des Vorstandes derselben beitreten, wenn sich diese Organisation der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen hat.

Begründung: Die misslichen Erwerbsverhältnisse, insbesondere zu Zeiten des schlechten Geschäftsganges, und ferner die sich immer mehr entwickelnde Technik in der keramischen Industrie, hat zur Folge, daß Berufsgenossen aus dem Beruf hinausgedrängt werden und demzufolge gezwungen sind, in anderen Berufen Arbeit zu nehmen. Durch die in diesen Berufen vorkommenden Lohnbewegungen etc., sei es durch Theilnahme an denselben oder Unterstützung derselben, liegt nun für derartige Mitglieder ein moralischer Zwang vor, der für den betr. Beruf bestehenden Organisation beitreten zu müssen. Dies ist nach dem jetzigen Statut nicht möglich, solange wie diese Mitglieder wegen der in unserer Organisation erworbenen Rechte (Arbeitslosenunterstützung, Beihilfefond etc.) ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben wollen. Um diese Mitglieder auch für die Dauer der Kassenzeit, die in der anderen Organisation durchzumachen ist, nicht schuldig dem Unternehmertum preiszugeben, halten wir eine Aenderung des Statuts für nothwendig.

Hüttensteinach. § 3, Abs. 1. Mitglieder, welche wegen Beitragsrückstände gestrichen werden, sollen nicht eher neu aufgenommen werden, bis sie ihre alten Reste beglichen haben.

Begründung: Die Mitglieder werden dann nicht mehr so leichtfertig handeln, wenn sie die Beitragsreste bezahlen und die Kassenzeit extra durchmachen müssen.

Indra. § 3 Abs. 1. Ausgeschlossene Mitglieder, welche den Verband ausgenutzt haben, sind bei Wiedereintritt mit zweijähriger Kassenzeit aufzunehmen, im Wiederholungsfall ist die weitere Aufnahme abzulehnen.

Begründung: Um einer weiteren Ausnutzung unserer Kassen entgegen zu treten.

Vorstand. § 4 anzufügen: Neuaufzunehmende, welche schon Mitglieder waren, zahlen 1,50 Mk. Eintrittsgeld.

Begründung: Der erschwerte Wiedereintritt dürfte die Mitglieder von leichtfertigen Austritt abhalten.

Dresden und Margarethenhütte. Zu § 5 Abs. 3 als Schluß: „ohne Genehmigung des Vorstandes.“

Begründung: Siehe unter Antrag Dresden zu § 3 des Statuts.

Oberhausen. Zweiter Zusatz zu § 5 Absatz 3. Beschwerden wegen Ausschluß sind innerhalb 4 Wochen an die Beschwerdekommision zu richten.

Begründung: Um auch den gestrichenen Mitgliedern das Beschwerderecht zu wahren.

Mitgl. Mehl Tr. 8721. § 6 Biffer 1 zwischen „Zahlstellenbeschließen“ und „streng“ einzuschalten: „so wie allen Vorstandsbeschließen.“

Begründung: Die Witterung Neuleitungen betreffs der Extrabeiträge und die mangelhafte Einsendung der statistischen Fragebogen.

§ 6 Abs. 1 anzufügen: insbesondere jederzeit zu einer von der Zahlstelle oder dem Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten geforderten, im Interesse des Verbandes oder einer Zahlstelle oder einzelner Mitglieder erforderlichen Verbandstätigkeit bereit zu sein. Auskünfte zu erteilen und bei Feststellung von Thatsachen und Zuständen beihilflich zu sein, andernfalls Verwarnung, Rüge oder Ausschluß erfolgt. Inhaber von Vertrauensposten werden bei ungenügender Pflächterfüllung von der Zahlstelle oder vom Verbandsvorstand ihres Amtes enthoben.

Begründung: Die Erfahrungen haben bewiesen, daß es endlich an der Zeit ist, energisch zu betonen, daß die Pflichten der Mitglieder dem Verbands gegenüber nicht allein im Beitragszahlen bestehen und daß zur Hebung des Verbandes und zur Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder die Mitarbeit Aller erforderlich ist und daß nachlässige Vertrauenspersonen mehr Schaden als Nutzen bringen.

Düsseldorf. Unter § 6 Absatz 1 folgenden Satz zu setzen: Unterstützungsberechtigzte Mitglieder, welche ohne Grund die letzten 6 Versammlungen nicht besucht haben, kann bei einsetzender Arbeitslosigkeit die Unterstützung um 1 Mk. pro Woche gekürzt oder von 13 auf 12 Wochen herabgesetzt werden, wenn es von der Zahlstellenverwaltung empfohlen wird.

Begründung: Jedes Mitglied ist unbedingt verpflichtet, im Interesse des Verbandes, wenn auch nicht alle, so doch die meisten Zahlstellenversammlungen zu besuchen. Wie nehmen bestimmt an, daß durch Annahme dieses Antrages der Versammlungsbefuch sich heben wird.

Frankfurt. § 6 Abs. 2 und Beitragstabelle. Die Beiträge sind nicht zu erhöhen, sondern solange das Verbandsvermögen in seinem Bestande zurückgeht, ist vierteljährlich ein Extrabeitrag in allen Stufen zu erheben ohne Herabsetzung der Unterstützung.

Begründung: Eine Beitragserhöhung würde unbedingt die Agitation erschweren und würde somit die beabsichtigte Hebung der Massenverhältnisse ausbleiben.

Berlin II. Die Beiträge sollen mit Ausschluß der 4. Markstufe in allen Klassen um 5 Pf. erhöht werden.

Begründung: Sanierung der Kasse.

Kolmar. Weibliche Mitglieder, sowie ältere Lehrlinge in eine höhere Stufe aufzunehmen, z. B. 6. Markstufe, und einen Beitrag von 15 Pf. zu erheben.

Begründung: Die meisten müssen 6 Mark und mehr Kostgeld zahlen.

Döbeln. Eine 6. Markstufe zu schaffen, in welcher Arbeiterinnen und Hilfsarbeiter Zutritt haben.

Begründung: Eine bessere Beteiligung dieser Kategorien zur Organisation herbeizuführen.

Güttensteinach und Regensburg. Die Generalversammlung wolle beschließen: Um mehr Mitglieder zu gewinnen, ist eine Beitragsstufe von 10 bis 15 Pfennig pro Woche zu schaffen.

Begründung liegt im Antrag.

Margarethenhütte u. Hossen. Noch eine Beitragsstufe zu schaffen zwischen 10 und 25 Pf.

Begründung: Um denjenigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, welchen ein wöchentlicher Beitrag von 25 Pf. zu hoch ist, dem Verband beizutreten.

Klips. Es sind zwei niedrigere Stufen von 15 und 20 Pf. einzuführen.

Begründung: Dadurch wird den wenig Verdienenden Gelegenheit gegeben, sich der Organisation anzuschließen.

Desgleichen. Unterstützungsstufen sind so zu regeln:

Pf.	10	15	20	25	30	35	40
Mk.	4,-	6,-	8,-	10,-	12,-	14,-	16,-

Begründung: Wenn Prämie und die Dauer der Arbeitslosen-Unterstützungen so geregelt würden, wie sie in unserem Antrag zu § 2 des Reglements angeführt sind, wären die Massenverhältnisse zur Zufriedenheit gestellt.

Manheim. § 6, Ziffer 2. Die Generalversammlung möge beschließen, den weiblichen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich höher zu versichern.

Begründung: Indem bei Streiks oder Aussperrung die weiblichen Mitglieder sehr oft deswegen dem Verbands den Rücken kehren, weil dieselben mit 4 Mark Unterstützung nicht auskommen können.

Wilda. § 6, Ziffer 2. Weibliche Mitglieder können sich nach ihrem Verdienst versichern.

Begründung: Weil dieselben sich, wenn sie arbeitslos werden, mit der statistischen Unterstützung nicht halten können.

Huppelsdorf. § 6, Ziffer 2. Da das Interesse der Frauen unserem Verbands gegenüber bis jetzt gleich Null ist, so möge die Generalversammlung beschließen, Frauen, welche dem Verbands längere Zeit ohne Unterbrechung angehören, jedoch durch Verheiratung oder sonstige Verhältnisse gezwungen sind aus dem Verbands auszutreten, die Hälfte ihrer Beiträge nach Abzug etwaiger Unterstützung zurückzuerstatten.

Begründung: Da wir gezwungen sind, unsere größte Konkurrentin für uns zu gewinnen und auch die Zuwendungen und Altersversicherungen solche Zurückvergütungen gewähren.

Vorstand. § 6, Ziffer 2. Streifenmarken einzuführen, für männliche Mitglieder über den Betrag von (50 Pf.), für weibliche und Lehrlinge von (20 Pf.). Die Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Quartal mindestens (eine?) zu lösen.

Begründung: Den Verband kampffähiger zu machen. Aus den Erträgen sollen die Streifenmarken geleistet werden. Die Zahlungspflicht trafe alle Mitglieder gleich. Bessergestellten wird dauernd Gelegenheit gegeben, mehr zu leisten.

Charlottenburg. § 6, Ziffer 2. Mitglieder zahlen pro Jahr 50 Pf. Delegiertensteuer, weibliche und Lehrlinge die Hälfte.

Begründung: Da eine Generalversammlung dem Verband einen großen Kostenaufwand verursacht, sollen die Mitglieder zu einer Steuer herangezogen werden, um die Kosten von der Verbandskasse abzumägen. Andere Gewerkschaften haben diese Einrichtung schon längst anerkannt und eingeführt.

Döbeln. § 6, Ziffer 2. Die Beiträge für das Organ pro Quartal von 25 auf 40 Pf. zu erhöhen.

Begründung: Das soll seine Kosten wenigstens annähernd selbst decken. Durch die beantragte Erhöhung erfährt die Verbandskasse einen Zuschuß von ungefähr 6000 (sechstausend) Mark pro Jahr.

Vorstand. § 6, Ziffer 2. Den Organbeitrag auf 50 Pf. zu erhöhen.

Begründung: Das Organ soll die Selbstkosten einbringen.

Kolmar. Die höher versicherten Mädchen und Lehrlinge haben die „Aureise“ zu bezahlen.

Begründung: Die Zuschüsse aus der Verbandskasse zu vermindern.

Vorstand. § 6, Ziffer 3, Abs. 2 soll lauten: Der Eintritt in eine der höheren Beitragsklassen ist nur insoweit gestattet, als die in der betr. Klasse gewährte Unterstützung $\frac{3}{4}$ des Durchschnittsverdienstes der Mitglieder nicht übersteigt.

Begründung: Redaktionell.

Rudolstadt. § 6, Ziffer 3, Absatz 1. Die Generalversammlung möge über Mittel und Wege beraten und beschließen, die geeignet sind, unsere Mitglieder ernstlich zu veranlassen resp. zu zwingen, sich ihrem Durchschnittsverdienste gemäß zu versichern.

Begründung: Es würde dies, wenn es irgendwie durchführbar ist, der geeignetste Weg sein, unsere Verbandskasse zu stärken, ohne die zur Zeit bestehenden Rechte der Mitglieder zu schmälern. Ferner würde bei event. Streiks ein viel sicheres Vorgehen seitens der Beteiligten zu erwarten sein als jetzt, wo der weitaus größte Teil in der niedrigsten Stufe versichert ist.

Bahla. § 6 Ziff. 3, Abs. 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der 52wöchentlichen Mitgliedschaft seinem Verdienst entsprechend höher zu versichern.

Begründung: Da bei Differenzfällen sich oft erwiesen hat, daß sehr viel Mitglieder zu niedrig versichert waren.

Ilmenau. § 6, Ziff. 3, Abs. 2. Antrag wie Bahla.

Begründung: Durch diese Maßnahme erfolgt ein wesentlich erhöhter Geldzufluß in die Verbandskasse, welche dadurch gestärkt wird und auch eine eventuelle nochmalige Erhöhung der Verbandsbeiträge vermieden werden kann. Eine größere Inanspruchnahme durch erhöhte Unterstützungsansprüche ist um so unwahrscheinlicher, da bekanntlich die besser bezahlten sogenannten eingewachsenen und selten die Arbeitsstelle wechselnden Mitglieder fast ausnahmslos der untersten Beitragsstufe angehören.

Altwasser und Waldenburg. § 6, Abs. 3 des Verbandsstatuts. Jedes neuauftretende Mitglied ist verpflichtet, sich nach seinem Durchschnittsverdienst aufnehmen zu lassen; ebenfalls haben sich die, dem Verband bereits angehörnden Mitglieder ihrem Verdienst entsprechend zu erhöhen. Dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, jedoch soll außer der 4. Markstufe eine Zwischenstufe von 6 Mark eingerichtet werden.

Begründung: Durch die Erhöhung der Beiträge resp. der Versicherung nach dem Verdienst, würde der Kasse mehr geholfen; auch bei Differenzunterstützung können die niedrig versicherten Mitglieder sich nicht über den so großen Verlust zwischen Verdienst und Unterstützung beklagen. Werden die neuauftretenden Mitglieder nur in die 25 Pf.-Stufe zugelassen, so verbleiben selbige zumeist in derselben, auch wenn der Verdienst eine höhere Stufe zuließe.

Vorstand. § 6, Ziff. 2 zu sagen: „Männliche Mitglieder einen wöchentlichen Beitrag“ und „Lehrlinge zahlen 10 Pf. Wochenbeitrag“.

Begründung: Redaktionell.

Berlin - Morbit. § 6, Ziffer 3, Absatz 3. Solche Mitglieder, welche feiern müssen, können auf ihren Antrag während der Dauer der Festerzeit von ihren Beiträgen befreit werden.

Begründung: Es würden dem Verband dadurch viele Mitglieder erhalten bleiben.

Vorstand. § 6, Ziff. 3, Abs. 5 hinter „gestundet werden“ einschalten: „wenn Sie vor Ablauf der von der Verwaltung gewährten Stundung Antrag auf Verlängerung derselben stellen.“

Begründung: Erthümer der Restanten auszuschließen.

Oberhausen. § 6, Abs. 5. Nichtunterstützungsberechtigte Mitglieder sind von Verbandsbeiträgen befreit, jedoch verlängert sich für solche, deren Karenzzeit noch nicht vorüber ist, dieselbe um diese Zeit.

Begründung: Nach dem Wortlaut des Statuts sind bloß Mitglieder von Beiträgen befreit, welche Karenzzeit haben, es giebt aber Mitglieder, die aus irgend einem anderen Grunde arbeitslos werden, z. B. freiwillige Arbeitslosigkeit.

Huppelsdorf. § 7, Ziff. 1. Mitglieder, welche einen Beamtenposten in ihrem Beruf inne haben, sind nicht als Delegierte wählbar.

Begründung: Solche Mitglieder, welche als Werkführer, Ohermalter, Oberdreher, Oberformer etc. vorstehen, können in Betracht ihrer Stellung das Interesse der Mitglieder nicht wahren, da sie sich mehr auf Seite der Unternehmer stellen müssen.

Berlin II. § 7. Die Karenzzeit soll 18 Monate betragen.

Motiv der Anträge 1-5: Sanierung der Massenverhältnisse.

Neuhaldensleben. § 8. Anstatt in der Regel verpflichtet zu sehen.

Motiv: Damit sich Niemand den Zahlstellen gegenüber als Verbandsmitglied aufspielen kann.

(Desgleichen.) Mitglieder, welche in einer Fabrik zusammen arbeiten, haben auch einer Zahlstelle anzugehören.

Motiv: Um ein einheitliches Zusammenarbeiten zu erwirken und die Agitation besser entfalten zu können.

Fels. § 8. Die Verbandsbeiträge der Einzelmitglieder sind an den Verbandskassierer zu entrichten.

Begründung: Die Arbeit könnte der Hauptkassierer mit versehen und die Procente, welche der Unterkassierer erhält, könnten dem Verbands erhalten bleiben.

Döbeln. § 8. Die Einzelmitglieder sind dem Verbandsbureau zu überweisen.

Begründung: Die Verbandskasse erhält dadurch einen Zuschuß von ungefähr 1500 Mark pro Jahr, die jetzt in Form von diversen Prozenten die Zahlstelle Berlin II einnimmt.

Dresden. Zu § 8 als dritten Satz: „Einzelmitglieder, welche Gelegenheit haben, ihre Verbandsangelegenheiten in der nächstgelegenen Zahlstelle persönlich regeln zu können, können auf ihren Antrag oder Antrag der betreffenden Zahlstellenverwaltung Mitglieder dieser Zahlstelle werden.“

Begründung: Um die agitatorische Arbeit zu erleichtern und die Mitglieder der nächstgelegenen Orte zur Verbandsbeteiligung mit heranziehen zu können.

Margarethenhütte. Zu § 8 als dritten Satz: Einzelmitglieder, welche Gelegenheit haben, ihre Verbandsangelegenheiten in der nächstgelegenen Zahlstelle persönlich regeln zu können, sollen auf ihren Antrag oder Antrag der betreffenden Zahlstellenverwaltung Mitglieder dieser Zahlstelle werden.

Begründung: Daß sich diese Mitglieder auch besser der Verbandsbeteiligung widmen können.

Ramenz. § 8. Die in Glasmalereien beschäftigten Einzelmitglieder nicht mehr wie bisher durchgängig der Zahlstelle Berlin II, sondern denjenigen Zahlstellen zuzuwenden, in deren näheren Bereiche sich die betreffenden Betriebe befinden.

Begründung: Durch den Beschluß der 1899er Generalversammlung, betr. die Ueberweisung aller Einzelmitglieder nach Berlin II, sind diejenigen Zahlstellen, welche auf die Glasmalerei bis dahin einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübten, in dieser letzten Beziehung völlig lahm gelegt worden, indem dadurch die Fühlung zwischen den in den Konkurrenzbetrieben der verschiedenen Orte beschäftigten Kollegen verloren gegangen, die Zahl der Organisirten demzufolge erheblich zurückgegangen ist und als weitere Folge der Preisdrückerei und Schmutz- und Schleuderkonkurrenz mehr wie bis dahin Thür und Thor geöffnet wurde. Ferner sind den von dem 1899er Beschlusse betroffenen Zahlstellen neben der Einbuße des moralischen Einflusses noch dadurch die Mittel zur Bestreitung einer größeren Agitation abgeschnitten worden, wie z. B. Ramenz, das, anstatt wie früher mit seinen Auswärtigen, bis gegen 40 Mitglieder zählte, jetzt verurtheilt ist, es kaum über 6 bis 8 Mitglieder zu bringen; demnach können auch die Einnahmen nur ganz minimale sein. Dasselbe dürften auch andere Zahlstellen gefühlt haben.

Margarethenhütte. § 13 Absatz 2. An Stelle 30 Pf. Entschädigung 50 Pf. zu setzen.

Begründung: Es hat sich gezeigt, daß für 30 Pf. der Weg noch nicht bezahlt ist, denn an vielen Stellen müssen die Mitglieder das Geld im Betrag von 30 Pf. verfahren, dann bleibt für die Mühe nichts.

Dresden. § 13 Abs. 2. Statt 30 Pf. Entschädigung 50 Pf. zu setzen.

Motiv: Um die für eine Sitzung allernothwendigsten Ausgaben decken zu können.

Charlottenburg. § 13 Abs. 2. Für Sitzungen werden 30 Pf. gezahlt, als Entschädigung, sowie nothwendige Fahrgebel.

Begründung: Auch entfernt wohnende Genossen resp. Mitglieder sollen die Möglichkeit haben, ohne persönliche Geldopfer bringen zu müssen, an dem Ausbau der Organisation mitzuwirken.

Fürstberg a. M. und Hüps. § 13 Abs. 2 zu streichen.

Begründung: Sparsamkeit.

Neuhaldensleben. Zu § 16. Die Zahlstellen-Revisoren werden bei der Revision mit 1 Mark entschädigt, außerordentliche Revisionen werden nicht vergütet.

Motiv: Damit die Revisoren mit Lust und Liebe gründlich revidiren und den Verbandsrevisoren gleichgestellt werden.

(Desgleichen). Zu § 19, Absatz 3: Statt anwesenden, „anwesende Zahlstellenmitglieder“ zu setzen.

Motiv: Man kann unter anwesenden auch verstehen: von zufällig anwesenden Mitgliedern anderer Gewerkschaften.

Berlin II und Tübingen. § 22, Abs. 2. Den Redakteur wieder in den Vorstand zu wählen.

Begründung: Die Erfahrung bei anderen Gewerkschaften hat gelehrt, daß der Redakteur dem Vorstand angehören muß.

Münster. § 22, Abs. 2. Der Redakteur der „N.“ gehört zum Hauptvorstand und ist in Folge dessen verpflichtet, stets den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Begründung: Es geht nicht an, wenn der Redakteur über Vorkommnisse berichten soll, deren Verabreichung er in der Vorstandssitzung gar nicht beige-wohnt hat.

Oberhausen. § 27. Der Redakteur soll wieder zum Vorstand gehören.

Begründung: Der Redakteur soll dieselbe Verantwortung haben, wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Wittenberg. § 23 Abs. 1. (Unter § 34 Abs. 5?) Der Vorstand ist berechtigt, zur Sanierung der Kasse in jedem Quartal 2 Wochen Extrabeiträge in Höhe der ordentlichen Beiträge zu erheben.

Begründung: Die Verbandskasse vor etwaigem Geldmangel zu schützen.

Berlin-Moabit. § 23, Abs. 1. Der Vorstand ist berechtigt, wenn die Kassenverhältnisse dies erfordern, Extrabeiträge auszusprechen.

Begründung: Dem Vorstand Mittel in die Hand zu geben, um bei Nothfällen schnell Anleihe zu tätigen. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe. Im Beihilfefond, in dessen Reglement dieser Paragraph enthalten ist, hat sich die Erhebung der ausgeschriebenen Extrabeiträge glatt abgewickelt. Wie es dagegen im Verband ausfällt, braucht wohl an dieser Stelle nicht näher geschildert zu werden.

Calitz. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Extrabeiträge zu erheben, ohne eine Mitglieder-Abstimmung darüber zu veranstalten.

Dresden. § 23 in Absatz 1 hinter dem ersten Satz: Der Vorstand hat das Recht unter Angabe der Gründe Extrabeiträge auszusprechen.

Motiv: Es ist selbstverständlich, daß dem Vorstand ein derartiges Recht eingeräumt wird, ein Mißbrauch ist wohl von vornherein vollständig ausgeschlossen. Der Vorstand kann von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn ein anderes und besseres Mittel zur Erhaltung der Organisation oder zur Durchführung eines aufgezwungenen Kampfes nicht vorhanden ist.

Vorstand. § 23 Abs. 1. Zeile 3 hinter „überwachen“ einfügen: „In unvorhergesehenen Fällen kann der Vorstand selbstständig die zum Schutz des Verbandes eventuellen Maßnahmen jeder Art beschließen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann er die Erhebung von Extrasteuern für die Dauer von längstens 13 Wochen anordnen und ist der Vorstandsbeschluss für die Mitglieder verpflichtend. Wird, wenn Zeit und Umstände dies erlauben, ein Antrag auf Erhebung von Extrasteuern den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet, durch die Abstimmung aber abgelehnt, dann kann der Vorstand, der eventuellen Nothwendigkeit entsprechend, alle Unterstüßungen in Höhe oder Dauer kürzen im äußersten Falle bis auf die Hälfte der statutarischen Beiträge.“ Sonstige (statt etwaige) wichtige Beschlüsse u. s. w.

Begründung: Weil es bisher noch Mitglieder gab, welche daran zweifelten, daß dies notwendige Recht ein selbstverständliches sei.

Ohrdruf. § 6, Abs. 2, sowie eventuell die statutengemäß beschlossenen außerordentlichen Beiträge zu leisten, zu streichen, und dafür zu setzen: Der Vorstand ist berechtigt, Extrabeiträge stufenweise zu erheben, je nach der Höhe des gegenwärtigen (jeweiligen?) Verdienstes.

Begründung: Der obengenannte Paragraph ist nicht deutlich ausgedrückt, wie die Beiträge zu leisten sind, und demzufolge hatten sich im Vorjahre bei Erhebung der Extrabeiträge viele Mitglieder daran gestoßen.

Desgleichen. § 6, Abs. 2. Zur Kontrollirung, daß die Beiträge genau nach dem Verdienst bezahlt werden, ist die Zahlstellenverwaltung berechtigt, die Lohnbücher der Mitglieder einzufordern.

Begründung. Bei den im Vorjahre erhobenen Extrabeiträgen sind Mitglieder nicht so eifrig gewesen, dem Verdienst entsprechend zu bezahlen. Es ist vorgekommen, daß Mitglieder bloß 5 und 10 Pf. bezahlt haben, und haben dennoch höher verdient.

Vorstand. § 23, Abs. 1 die Worte zu streichen: „und bedürfen ferner der Zustimmung der nächsten Generalversammlung“.

Begründung: Die Worte sind sinnlos, wenn es sich nicht um Beschlüsse von dauernder Wirkung handelt, in jedem Falle sind sie zwecklos.

Schramberg. § 29. Das Schiedsgericht soll als höchste Instanz bestehen bleiben und unbedingt zur Geltung kommen, wie Beschluss der letzten Generalversammlung.

Motiv: Die Vorstandsschaft hat bisher die vom Schiedsgericht gefällten Urtheile annullirt und ignorirt.

Waldenburg. § 29. Das Schiedsgericht soll beibehalten werden; der Sitz und die Funktionen desselben sollen durch die Generalversammlung bestimmt werden.

Motiv: Das Schiedsgericht hat in vielen Fällen nutzbringend gewirkt und durch Festsetzung seiner Funktionen soll nur den leidigen Streitigkeiten zwischen Schiedsgericht und Vorstand vorgebeugt werden.

Wittenberg. Zusatz zu § 29. Hinter die Worte Bekanntmachung im Verbandsorgan erlassen: Das Schiedsgericht hat alle Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes, durch welche einzelne Mitglieder sich in ihren ihnen zustehenden Rechten einträchtig fühlen, unter Zugrundelegung der statutarischen Bestimmungen zu regeln. Es entscheidet ebenfalls über Beschwerden einzelner Vorstandsmitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand hat den Beschluss des Schiedsgerichts unweigerlich auszuführen. Sind jedoch an den Beschlüssen des Vorstandes alle Mitglieder interessiert, so tritt der § 33 in Kraft. Dem Schiedsgericht steht kein Recht zu, in interne Angelegenheiten des Vorstandes einzugreifen.

Motiv: Um künftig Streitigkeiten zwischen Vorstand und Schiedsgericht zu vermeiden.

Berlin II, Bahla und Zell. Der § 29 ist in der Fassung des Verbands-Statuts vom Jahre 1899 wieder herzustellen, nur sollen die Funktionen des Schiedsgerichts dadurch genauer präcisiert werden, so, daß hinter den Worten: „Das Schiedsgericht hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes“ eingefügt wird: „Betreffend Karenzzeit, Unterstützungs-berechtigung, Unterstützungsgröße und Unterstützungs-dauer der Mitglieder“ zc.

Begründung: Zur Schaffung einer Beschwerde-Instanz haben ursprünglich nur Unterstützungsfragen die Veranlassung gegeben und auch heut wollen die meisten Befürworter einer solchen Instanz doch weiter nichts, als ihre Unterstützungs-Berechtigung durch eine solche Nachprüfungsstelle möglichst sicher stellen. Dem entspricht die vorgeschlagene Fassung, die auch in allen anderen Fragen dem Vorstand die erforderliche Aktionsfähigkeit wiedergibt.

Vorstand. § 29. Das Schiedsgericht (die Beschwerdekommision) hat alle Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand betreffend Karenzzeit, Unterstützung und Ausschluß aus dem Ver-bande zu prüfen und ist zur Abänderung eines diesbezüglichen Vorstands-Beschlusses berechtigt, wenn der Vorstand das Recht zu seinem Beschlusse nicht durch das Statut begründen kann.

Begründung: Für die Tendenz der Organisation darf die Beschwerdeinstanz nicht richtungsgebend sein, über rein praktische und organisatorische und Verwaltungsfragen kann es garnicht sachgemäßer urtheilen als der Vorstand.

Ohrdruf. § 29. Das Schiedsgericht in Wegfall kommen zu lassen.

Begründung: Da das Schiedsgericht bezw. der Obmann desselben z. B. betreffs der Angelegenheit: Festlegung der Verbandskasse, eine Stellung eingenommen hat, welche unverantwortlich ist. Ferner hat das Schiedsgericht seine Unfähigkeit vollständig bewiesen, daß es die letzte Mitgliederabstimmung veranlaßt hat. Solche Maßnahmen sind für eine derartige Körperschaft unverantwortlich. Das Schiedsgericht hat dadurch zu lauter unnützen Streitigkeiten Anlaß gegeben, welche dem Verband nichts nützen, aber um so mehr schaden.

Charlottenburg. Das Schiedsgericht wird in seiner früheren Verfassung mit einem ständigen Obmann und je zwei Schiedsrichtern von den streitenden Parteien gewählt. Die Revision bilden wieder die Vorinstanz zur Prüfung der Beschwerden.

Motiv: Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist der jetzige Zustand in Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand, sowie Vorstand und Schiedsgericht unhaltbar. Statt Streit schlichtend, Streit fördernd, während bei dem früheren Verfahren durch den Schiedspruch die Parteien befriedigt wurden, indem sie ihre Schiedsrichter selbst wählten.

Mitglied Flechl. § 29 ist wie folgt zu ändern: Beschwerden über Ausschluß oder Unterstützungsansprüche betreffend, sind an den Agitationsleiter der betreffenden Agitationsgruppe zu richten, welcher der Beschwerdeführer angehört. Der Agitationsleiter hat mit 2 Mitgliedern seiner Zahlstellenverwaltung über die Beschwerden zu berathen und gegebenen Falles mit Begründung

an den Hauptvorstand zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen.

Begründung: Siehe Artikel in Nr. 14 der „N.“: Zur Abschaffung des Schiedsgerichts.

Neuhaldensleben. § 29. An Stelle des Schiedsgerichts eine Beschwerde-Kommission einzusetzen. Die Beschwerde-Kommission ist die oberste Instanz in der Organisation, doch darf dieselbe die Beschlüsse der General-Versammlungen und die statutarischen Bestimmungen nicht verletzen. Der Entschaid der Beschwerde-Kommission ist bindend. Dieselbe tritt nur dann in Thätigkeit, wenn es von einer der streitenden Parteien angerufen wird. Mitglieder-Abstimmungen darf die Beschwerde-Kommission nur dann veranlassen, wenn die statutarischen Bestimmungen nicht hinreichen, um den Streit vollständig zu schlichten und mindestens von einer der streitenden Parteien verlangt wird. Die Mitglieder der Beschwerde-Kommission müssen von mehreren, mindestens aus drei benachbarten Zahlstellen gewählt werden.

Motiv: Um die gewünschte Objektivität und die logische Konsequenz zu fördern.

Dresden. An Stelle des § 29. Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Die Wahl des Ortes, an dem die Kommission ihren Sitz hat, erfolgt durch die Generalversammlung und die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Zahlstelle dieses Ortes. Die Beschwerdekommision hat sich innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen. Die Kommission giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn dieselbe voll besetzt ist.

Sind sämtliche Stellvertreter einberufen, so hat die Zahlstelle Ergänzungswahlen vorzunehmen. Auf der Generalversammlung kann sich die Beschwerdekommision durch ihren Vorsitzenden oder, in dessen Behinderung, durch ein anderes Kommissionsmitglied vertreten lassen. Die Beschwerdekommision hat alle Beschwerden der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes unter Zugrundelegung der statutarischen Bestimmungen nachzuprüfen und falls die Beschwerde berechtigt ist, den Vorstand unter Angabe der Gründe zu veranlassen, nochmals über die Beschwerde und der zu Grunde liegenden Thatsachen Beschluss zu fassen. Allen Theilen steht das Recht der Berufung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu.

Die Amtsdauer der Beschwerdekommision währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Motiv: Solange wie das jetzige Schiedsgericht besteht, ist dasselbe bestrebt gewesen, seine Machtbefugnisse zu erweitern. Zu welchen Konsequenzen das geführt hat, haben uns reichlich die Konflikte mit der Verbandsleitung gezeigt. Es ist auch ganz natürlich, daß, solange wir ein Schiedsgericht haben, welches über dem Vorstand steht, dies zu Konflikten führen muß. Ein Körper mit zwei Köpfen ist eben ein Unbding. Die so nöthige Bewegungsfreiheit und Aktionsfähigkeit der eigentlichen Verbandsleitung, des Vorstandes, wird dadurch nur gehemmt. Ein derartiger Zustand liegt thatsächlich nicht im Interesse der Organisation und haben uns die Konflikte mit dem Schiedsgericht gezeigt, daß die Organisation dadurch nur geschädigt wird. Eine Beschwerdeinstanz darf nicht über dem Vorstand stehen, sondern nur neben dem Vorstand, und kann und darf keinen anderen Zweck haben, als wie aufklärend über die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Beschwerden zu wirken. Solange wie ein Mitglied voll und ganz seine Pflichten erfüllt, können ihm auch seine Rechte nicht vorenthalten werden. Ein Irrthum seitens des Vorstandes kann nur dann unterlaufen, wenn derselben seitens der Zahlstellenverwaltung über die Angelegenheit, welche zur Beschwerde geführt hat, in einer Weise Bericht erstattet worden ist, welche zu einer irrthümlichen Beschlusfassung führen muß. Zu einer anderen Beschlusfassung, als wie die beantragte, kann der Vorstand eventuell auch dann noch kommen, wenn die Antragsteller von einer Voraussetzung ausgehen, welche sich nicht mit den Bestrebungen, möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund der gewonnenen Erfahrungen der modernen Gewerkschaftsbewegung zu erreichen, deckt. Hier aufklärend zu wirken, könnte auch nur der einzige Zweck der Beschwerdekommision sein.

Desgl. § 29. Beschwerden der Mitglieder dem Vorstand gegenüber an die Beschwerde-Kommission müssen von der Zahlstellen-Verwaltung befähigt werden.

Motiv: Um das eigenmächtige Handeln der Mitglieder zu vermeiden.

Vorstand. §§ 29 und 33, Absatz 1. Das Schiedsgericht (die Beschwerdeinstanz) hat kein Recht,

E. Unterstützungs-Reglement.

Berlin II. § 1. Die Unterstützung ist in allen Klassen von der 8. Markstufe an um 1 M. zu kürzen. Begründung: Sanierung der Kasse.

Sorau. § 1. Weiblichen Mitgliedern, welche mindestens 1 Jahr dem Verbands angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann unter entsprechender Erhöhung der Beiträge, im Falle einer durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit, sofern dieselbe länger als eine Woche dauert, Krankenzuschuß-Unterstützung gewährt werden und zwar: 1. bei einjähriger Mitgliedschaft 2 M. pro Woche auf die Dauer von 6 Wochen; 2. bei zweijähriger Mitgliedschaft drei Mark pro Woche auf die Dauer von 8 Wochen; 3. bei vierjähriger Mitgliedschaft 3,50 M. pro Woche auf die Dauer von 10 Wochen. Bei wiederholten Krankheitsfällen, welche durch mindestens 26 Wochen Arbeitsfähigkeit unterbrochen sind, wird die vorher bezogene Unterstützung bei der Gesamtunterstützung in Anrechnung gebracht. Hat ein Mitglied die festgesetzte Gesamtunterstützung bezogen, so kann es erst wieder nach 52 wöchentlichem Beitragszahlung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, auf neue Unterstützung bekommen. Die festgesetzte Krankenzuschuß-Unterstützung wird auch Wöchnerinnen auf die Dauer von 4 Wochen gewährt.

Begründung: Um die weiblichen Hilfskräfte zum größeren Anschluß an unsere Organisation zu veranlassen.

Vorstand. § 1 Absatz 3. Lehrlinge erwerben nach 26 wöchentlichem Beitragszahlung den Unterstützungslohn von 8 M.

Begründung: Schutz der Kasse. Der junge Ausgelernte soll erst etwas für die 8 M.-Stufe leisten.

Oberhanssen. § 1 Absatz 4. Der Prämienlohn für 5jährige Mitgliedschaft soll in Wegfall kommen.

Begründung: Sanierung der Kasse.

Nossen. § 1 Absatz 4. Die Prämie bei 5jähriger Mitgliedschaft fallen zu lassen und bei 10jähriger auf 2 M. festzusetzen.

Motiv: Sanierung der Kassenverhältnisse.

Vorstand, Berlin II, Moabit, Dresden und Margarethenhütte. § 1 Absatz 4. Die Prämie für 5- und 10jährige Mitgliedschaft aufzuheben, bezw. § 1 Absatz 4 zu streichen.

Begründung: Entlastung der Kasse.

Küps. § 1 Absatz 4. Prämien sollen in Wegfall kommen.

Begründung: Das wird eine höhere Versicherung zur Folge haben, da jedes Mitglied sich nach seinem Verdienst versichern kann.

Vorstand. § 1 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung: Entlastung der Kasse. Es soll sich jeder nach seinem Verdienst versichern. Soweit dann noch ein geringerer Zuschuß erforderlich, kann er anderweitig aufgebracht werden.

Küps. § 2 und 3. Die Unterstützungsdauer ist wie folgt festzusetzen: Nach Mitgliedschaft unter fünf Jahren auf 8 Wochen, von 5 bis 10 Jahren auf zehn Wochen, über 10 Jahre auf 12 Wochen.

Begründung: Damit der Verband nicht so ausgenutzt wird und sich jeder Unterstützungsberechtigte eher um Arbeit bemüht.

Berlin II. § 2 und 3. Die Dauer der Unterstützung nach beendeter Karenzzeit ist im 1. Jahre auf 8 Wochen, im 2. Jahre auf 9 Wochen, im 3. Jahre auf 10 Wochen u. s. w., bis sie im 6. Jahre die Höchstdauer von 18 Wochen erreicht, festzusetzen.

Begründung: Sanierung der Kasse.

Vorstand. § 2 und 3. Die Unterstützungsdauer soll betragen nach der Dauer der Mitgliedschaft: nach 1 Jahr 6, 2 Jahren 8, 3 Jahren 10, 4 Jahren 12, 5 Jahren 14 Wochen.

Begründung: Entlastung der Kasse. Besseres Prämienystem.

Hüttensteinach. § 2. Die Generalvers. möge beschließen, in Zukunft das Unterstützungsabwillingungsrecht in einzelnen Fällen den Zahlstellen zu überlassen, nur in Differenzfällen, wo mehrere Mitglieder in Betracht kommen, soll es dem Vorstande zustehen.

Begründung: Die Zahlstellen können die Fälle leichter und schneller erledigen, wenn sie die Verantwortung auf sich nehmen würden, und die Versammlungen würden interessanter und besser besucht werden. In Mitgliederkreisen würde die Zufriedenheit gehoben und neue Mitglieder gewonnen. Das Mißtrauen gegen den Vorstand, sowie die Beschwerden an das Schiedsgericht würden abnehmen. Ein Mißbrauch ist ausgeschlossen, indem der Vorstand ja heute auch nur nach den Berichten der Zahlstellen bewilligen kann, die Verwaltung wird eine einfachere und womöglich ein Bureau-beamter entbehrlich.

Wilda. § 9. Den örtlichen Verwaltungen sollen in Differenzfällen mehr Freiheiten zuerkannt werden. Motiv: Das lange Warten auf eventuelle Vorstandsbeschlüsse giebt den Unternehmern Zeit, sich darauf vorzubereiten.

Altwasser und Waldenburg. § 2. Unterstützung wird nur nach erfolgter Anweisung seitens des Hauptvorstandes auf 18 Wochen hintereinander gezahlt, jedoch gilt Streikunterstützung nicht als Arbeitslosenunterstützung.

Motiv: In vielen Fällen ist es schon vorgekommen, daß Mitglieder, welche 18 Wochen Streikunterstützung bezogen haben, in ihrer neuen Stellung aber bald wieder gekündigt wurden und ihnen nun weitere Arbeitslosigkeitunterstützung nicht mehr bewilligt wurde. Da im Statut § 3 Abs. 2 nur dem Vorstand das Recht eingeräumt wird, weitere Unterstützung zu gewähren, so wollen wir es jetzt bestimmt im Statut haben, daß Streikunterstützung nicht als Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung gebracht wird.

Magdeburg. § 2a des Statuts. Bei Betriebsführung, Umbau oder Reparaturen der Geschäftsräume, welche länger als zwei Wochen dauern, ist die statuten-gemäße Unterstützung zu zahlen.

Begründung: Da die Mitglieder ohne ihre Verschulden während dieser Zeit arbeitslos sind, mithin einen Erwerb nicht haben, andererseits aber als Mitglieder ihre Pflichten zu erfüllen haben, sollen auch diesen Mitgliedern ihre Rechte gewahrt werden.

Heinhaldensleben. § 2a des Statuts. Dem § 3a anzufügen: Anspruchsberechtigt sind auch diejenigen Mitglieder, die durch unvorhergesehene Fälle, wie Betriebsstörungen, Elementareinwirkungen u. s. w. unverschuldet länger als 14 Tage arbeitslos werden. Die Unterstützung erfolgt in diesem Falle vom ersten Tage ab. Nicht inbegriffen sind vorher geplante Umbauten, periodisch wiederkehrende Störungen und Wechselschicks, doch muß den Mitgliedern in diesem Falle gestattet sein, sich vorher einen neuen Arbeitsplatz zu verschaffen und haben dann Anspruch auf § 12 des U. N. Motiv: Es muß als eine ungerechtfertigte Härte angesehen werden, daß Mitglieder, die wochenlang zu fernen gezwungen sind, aber keine Kündigung erhalten, nicht selbst kündigen dürfen, nicht unterstützungsberechtigt sind.

Vorstand. § 3, Abs. 2, Zeile 3 zu sagen: sofern es in dieser Zeit gearbeitet und die Beiträge für mindestens 52 Wochen entrichtet hat und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit diese 52 Wochen abgelaufen sind.

Begründung: Eine bestimmtere Rechtsgrenze zu schaffen. (Siehe auch § 7, Biff. 2, Abs. 2.)

Rudolstadt. An § 3 des U. N. anzufügen: auch erhalten dieselben nach 26 wöchentlichem Beitragszahlung den Anspruch auf volle Unterstützung.

Zell. Dem § 4 des U. N. folgende Fassung zu geben: Der Antrag auf Unterstützung ist seitens des Zahlstellenassistenten nach vorhergegangener genauer Prüfung und Unterschrift der Zahlstellenverwaltung. Ob das Mitglied nicht aus Selbstverschulden arbeitslos geworden ist; unter Zuziehung seiner Nebenarbeiter, auf die u. s. w.

Begründung: Den gewerksmäßigen Unterstützungsverbänden einen Anstoß vorzuschieben.

Vorstand § 5. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem 7. Arbeitstage nach dem Tage der Meldung.

Begründung: Ersparniß. Bei Arbeitslosigkeit von nur einigen Tagen ist Unterstützung nicht dringend erforderlich. Viele Mitglieder würden sich schon in der Kündigungszeit besser um eine andere Stellung bemühen.

Hüttensteinach. § 6, Abs. 4. Streitigkeiten innerhalb des Agitationsbezirks zwischen Arbeitern und Sabotanten werden nur durch die Agitations-Kommission geschlichtet; dem Vorstand ist von der letzteren Bericht zu erstatten. Ein Vertreter des Vorstandes erscheint nur auf Antrag der Agitations-Kommission.

Begründung: Durch obigen Antrag können sehr viel Reisegelder des Vorstandes erspart werden, während die leichteren Streitigkeiten von der Agitations-Kommission geregelt werden können, hierdurch gewinnt dieselbe an Einfluß, desgleichen werden hierdurch zu schmale und verkehrte Handlungen bei Streitigkeiten verhütet und der Vorstand kann, wenn er sich nicht so viel auf Reisen befindet, die eingegangenen Briefe, Unterstützungsangelegenheiten u. c. viel schneller als jetzt erledigen.

Untermhaus. § 10 des U. N. (Einzuschalten). Mindestens die Woche einen um Arbeit bemühten Brief oder Karte durch den Zahlstellenassistenten zur Post bringen zu lassen.

Begründung: Da bisher eine Grenze, wie weit ein arbeitsloses unterstützungsbeziehendes Mitglied sich um Arbeit bemühen soll, nicht gezogen ist, mithin

viele Mitglieder vom Vorstand wegen ungenügender (nach dessen Ansicht) Arbeitsbemühung entweder die Unterstützung ganz entzogen oder längere Zeit verzögert wurde, sodas dadurch Arbeitslose ohne ihr Verschulden in bedrängter Lage kamen.

Rehan. § 10. Ausgeschlossen sind solche Betriebe, wo bereits in der A. vor Zuzug gewarnt wurde.

Begründung: Es kann nicht übereinstimmen, wenn von Seiten des Vorstandes oder des Redakteurs in der A. vor Zuzug nach schlechten Betrieben gewarnt wird und dann wieder Mitglieder auf Kosten des Verbandes vom Vorstand nach dort in Arbeit gesandt werden.

Vorstand. § 10 soll lauten: Jedes unterstützte stellungslose Mitglied ist verpflichtet, sich energisch um Arbeit zu bemühen, andernfalls es der Unterstützung für die Dauer der betr. Stellungslosigkeit verlustig wird.

Heinhaldensleben. § 10 des U. N. als neuen Absatz anzufügen: „Die Zahlstelle ist für ein maßgebendes Urteil kompetent, ob das betreffende Mitglied unterstützungsberechtigt ist oder nicht.“

Motiv: Um die übergroßen unnötigen Angebote der Arbeitskräfte zu vermeiden.

Elsterwerda. § 10. Die Nachweise der arbeitslosen Genossen über Arbeitsbemühungen kommen in Wegfall.

Begründung: Das jetzt bestehende System, Arbeitsbemühungen zu erbringen, wirkt schädigend, in dem wir dem Unternehmertum Ueberarbeitsangebote liefern.

Vorstand. § 15 Absatz 1. Diejenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmäßige Art in den Besitz von Unterstützung setzen, insbesondere durch wissentlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Arbeitslosigkeit, werden ausgeschlossen, Mitglieder, welche solche Ausnutzung des Verbandes wissentlich begünstigen, erhalten, falls ihre Karenzzeit abgelaufen ist, ein Jahr Strafkarenzzeit, vom Tage der Entscheidung zugeseht, ist die Karenzzeit noch nicht abgelaufen, dann wird dieselbe um 1 Jahr verlängert. Verwaltungsmittelglieder, welche sich solcher Begünstigung schuldig machen, verlieren außerdem dauernd das Recht zur Bekleidung von Vertrauensämtern.

Begründung: Selbstverständliche Strafen für Betrug und Begünstigung.

Meissen. § 18 Absatz 1 die Worte: „unter Abzug der Beiträge“, zu streichen.

Motiv: Ein Mitglied, welches auf die wenigen Mark Unterstützung angewiesen ist, kann selbst diese wenigen Pfennige schwer entbehren. Auch dürfte durch Sanctionierung dieses Antrages die Verbandskasse nur schwach belastet werden.

Freienorla. § 12 des Unterstützungs-Reglements ist dahin abzuändern, daß den Mitgliedern Umzugskosten jährlich so oft gewährt werden, bis die Höchstsumme von 50 M. erreicht ist.

Begründung: Da es an und für sich schon traurig genug ist, wenn ein verheiratetes Mitglied in einem Jahre mehrmals seinen Arbeitsplatz wechseln muß, so ist es nur angebracht, wenn wir denselben durch diesen Beschluß seine materielle Lage etwas erleichtern helfen.

Vorstand. § 13. Statt Kalenderjahr zu sagen: „52 Arbeitswochen“.

Begründung: Die letzten 52 Wochen müssen maßgebend sein.

Dresden und Margarethenhütte. § 13. Sinter Absatz 2: Dasselbe gilt auch für Mitglieder, welche einer anderen Organisation noch angehören.

Begründung: Infolge der Stellung des Antrages zu § 3. Siehe auch dessen Begründung.

Vorstand Statut und Reglement. Statt „Fahrkosten“ und „Umzugskosten“ immer zu sagen: „Fahrtgelder“ und „Umzugsgelder“.

Begründung: Redaktionell.

Colditz. § 12. Umzugskosten sollen voll gezahlt werden.

Begründung: Unter den heutigen Verhältnissen ist es den Mitgliedern nicht möglich, noch etwas vom Verdienst zu erübrigen, um dies beim Umzug zuzusetzen.

Untermhaus § 12 des U. N. Zu streichen: „jährlich nur einmal“, dafür setzen: „Wenn von Beginn der Arbeitslosigkeit bis Wiederbeginn derselben ein Zeitraum von mindestens 52 Wochen liegt.“

Begründung: Weil nicht festgelegt im Statut, ob Umzugskosten von Umzug zu Umzug oder von Stellungslosigkeit zu derselben oder von Eintritt zu Eintritt der Stellung gezahlt werden, zumal durch die jetzt gesetzliche Quartalskündigung die Familie an ihrem ersten Wohnort längere Zeit oft bleiben muß.

Desgleichen. Zusatz zu § 12 des U.-K. Bei Entlassung durch Streiks oder wegen Verbandszugehörigkeit oder -Tätigkeit findet die Umzugskarenzzeit keine Anwendung.

Begründung: Da es häufig vorkommt, daß kurz vor Ausbruch einer solchen Aussperrung erst Mitglieder hinzuerzogen und nun die event. großen Umzugskosten scheuen und dadurch zum Streikbrecher werden müssen.

Margarethenhütte. § 12. Umzugskosten sollen nicht bloß nach dem ersten Arbeitsplatz, sondern zweiten bis dritten Platz gewährt werden.

Begründung: Es kommen Fälle vor, daß der erste Platz weder dauernde noch lohnende Beschäftigung bietet und die Mitglieder gezwungen sind, den Platz wieder zu verlassen.

F. Beihilfefond.

Waldenburg und Kolmar. § 1 des Beihilfefond-Reglements. Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 30. Lebensjahre gegen Veibringung eines ärztlichen Aufnahmescheines aufgenommen werden.

Motiv: Um dem Beihilfefond jüngere Mitglieder zuzuführen, damit die Klassenverhältnisse desselben wieder günstigere werden.

Tiefenfurt. Den § 1 wie folgt abzuändern: „Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 25. Lebensjahre ohne ärztliches Attest, vom 25. bis 35. Lebensjahre gegen Veibringung eines ärztlichen Aufnahmescheines, je nach Höhe der Beitragszahlung, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit), sowie im Sterbefalle eine Beihilfe erhalten.“

Begründung: Gegen die ärztliche Untersuchung besteht an vielen Orten ein gewisser Widerwille aus verschiedenen Gründen:

1. Nehmen es viele Ärzte mit der Untersuchung nicht sehr genau, weil ihnen hauptsächlich an der Konsultationsgebühr das Meiste liegt und wohl auch deshalb, weil ihnen die Gebühr zu gering ist.

2. Zahlen die meisten sich meldenden Mitglieder diese Gebühr nicht gern und halten wir die Beantwortung (natürlich wahrheitsgemäß) der jetzigen Aufnahme-Formulare, über welche Angaben die Zahlstellen-Verwaltungen genau zu machen hätten, für genügend und glauben bei Annahme dieses Punktes auf eine vermehrte Annahme zum Beihilfefond rechnen zu können.

Die Veibringung eines ärztlichen Aufnahmescheines bei Aufnahme von Mitgliedern über 25 Jahre halten wir für unbedingt nötig, da die Mehrzahl der Porzellanerkrankten nach dieser Altersgrenze einsetzen und wir es als Pflicht eines ehrlich und richtig denkenden Kollegen halten, sich nicht erst zu einer Kasse zu melden, wenn er schon spürt, daß es ohne eine solche bald nicht mehr gehen würde, und wünschen wir auch aus diesem Grunde, daß die Beitragsleistung für solche, die sich nach dem 25. Lebensjahre melden, eine höhere sei.

Charlottenburg, Fürstenberg a. W. § 1. Mitglieder können bis zum 30. Jahre ohne ärztliche Veibringung auf Antrag der Verwaltung jedoch nach den bisherigen Formularen aufgenommen werden, über 30 Jahre gegen ein ärztliches Attest.

Begründung: Um den jungen Mitgliedern den Eintritt zu erleichtern.

Schwarza § 1. Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 30. Lebensjahre ohne Veibringung eines ärztlichen Aufnahmescheines, auch wenn sie mit unbedeutenden körperlichen Gebrechen behaftet sind, die jedoch auf das Allgemeinbefinden keinen Einfluß ausüben, durch Empfehlung der betreffenden Zahlstelle in den Beihilfefond aufgenommen werden.

Der Antrag wird damit begründet, daß bei Annahme desselben den jungen Kollegen die Aufnahme ohne weitere Bemühungen und Geldkosten erleichtert wird und dieselben so frühzeitig wie möglich zum Beihilfefond herangezogen werden. Dagegen soll das im § 4 des Reglements geforderte ärztliche Zeugnis beibehalten werden und wäre im genannten § 4 nur das Wort „neuen“ zu streichen.

Begründet wird dies damit: Die Mitglieder sollen sich frühzeitig an einer richtigen Versicherung gegen Krankheit gewöhnen.

Altwasser. § 1 des Beihilfefonds soll heißen: Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 35. Lebensjahre, je nach der Höhe der Beitragszahlung, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, sowie im Sterbefalle eine Beihilfe erhalten. Die Aufnahme erfolgt durch die Zahlstellenverwaltung, durch gewissenhafte Beantwortung der im Aufnahmeschein gestellten Fragen. Bei zweifelhaften Fällen ist ein ärztliches Attest beizubringen.

Begründung: Um die Aufnahme in den Beihilfefond zu erleichtern.

Bahla. § 1 des Beihilfe-Regl. möge folgendermaßen lauten: „Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 35. Lebensjahre gegen wahrheitsgetreue Beantwortung der von der Zahlstellenverwaltung vorgelegten Fragen des Aufnahmescheines, je nach Höhe etc.“

Begründung: Es ist unter den heutigen Umständen ganz unnötig, ein ärztliches Attest zu fordern, da es Ärzten heute überhaupt nur mehr auf die Konsultationsgebühr ankommt.

Rudolstadt. Im B.-K. § 1 die Worte: „gegen Veibringung eines ärztlichen Aufnahmescheines“ zu streichen und dafür einzuschalten: „gegen Ausfüllung eines Reverses“.

Motiv: Die ärztliche Untersuchung und die damit verbundenen Gebühren sind tatsächlich ein nicht unbedeutendes Hemmnis, da die sich Meldenden erwarten müssen, daß sie nach Veibringung der Untersuchungsgebühren nicht aufgenommen werden. Zahlreiche Ansprache medizinischer Autoritäten beweisen, daß dieselben in Bezug auf Feststellung von Krankheiten noch sehr im Unklaren stehen. Ferner sei erwähnt, daß Krankenkassen, die bei ärztlicher Untersuchung durchaus nicht vorwärts kommen wollten, nach Wegfall derselben sehr gut bestehen. Auf benanntem Revers können beispielsweise untenstehende Fragen dem sich Meldenden zur Ausfüllung resp. Beantwortung vorgelegt werden:

1. Sind Sie mit einem inneren oder äußeren Uebel behaftet? 2. Wie heißt dasselbe? 3. Waren Sie innerhalb der letzten 2 Jahre krank? 4. Wie lange? 5. In welcher Krankheit waren Sie erkrankt? 6. In welcher Krankenkasse waren Sie innerhalb der letzten 2 Jahre versichert? 7. In welcher Krankenkasse sind Sie gegenwärtig versichert?

Buckau. Dem Verbands neu beitreten den männliche Mitglieder, welche nur in einer Krankenkasse versichert sind, haben sich dem Beihilfefond anzuschließen und zwar wenigstens in der niedrigsten Stufe.

Motiv: Sind diese Mitglieder erst in dieser Weise für den Beihilfefond gewonnen, so werden sich dieselben nach und nach schon in der ihrem Verdienst entsprechenden Stufe versichern und wird dann somit allmählich die notwendige Stärkung des Beihilfefonds eintreten.

Waldenburg. Den weiblichen Mitgliedern des Verbandes ist der Eintritt in den Beihilfefond zu gewähren. Jedoch sollen diejenigen weiblichen Mitglieder, welche sich entbinden, keine Unterstützung während der Wochenbettzeit erhalten. Hat jedoch das Wochenbett eine andere Krankheit im Gefolge und ist dieses durch Veibringung eines ärztlichen Attestes erwiesen, so ist die Unterstützung zu zahlen.

Motiv: Dadurch würden sich sicher mehr weibliche Arbeiterinnen zum Verbands melden, zumal an den meisten Orten von den Orts- resp. Fabrikkrankenkassen den Arbeiterinnen zu niedriges Krankengeld gezahlt wird.

Mürnberg. § 1 des Beihilfe-Reglements möge folgendermaßen abgeändert werden: „Die Mitglieder des Verbandes können bis zum 40. Lebensjahre gegen genaue und gewissenhafte Beantwortung der im Aufnahmeschein enthaltenen Fragen je nach der Höhe u. s. w. Begründung: Es ist unter heutigen Umständen ganz unnötig ein ärztliches Attest zu fordern, da es Ärzten heute überhaupt nur mehr auf die Konsultationsgebühr ankommt. Es sollten hier die Zahlstellen-Verwaltungen als kompetent erachtet und denselben die Kontrolle übertragen werden mit der Bestimmung, daß dieselbe aufs gewissenhafteste durchgeführt werden muß.“

Fürstenberg a. W., Kolmar, Rehau, Selb. § 3. Die Karenzzeit soll statt 13 Wochen, 26 Wochen betragen.

Begründung: Stärkung der Kasse.

Tiefenfurt. Im § 3 der Tabelle unter Beiträge an Stelle: „Bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren“ zu setzen: „Bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren“, so daß für Mitglieder, die sich erst nach dem 25. Jahre dem Beihilfefond anschließen, die Erhöhung der Beitragsleistung in Kraft tritt.

Nach würde dadurch ein Druck auf diejenigen ausgeübt werden, welche sich für zu gesund halten und bis zum letzten Augenblick (in diesem Falle bis zum 30. Lebensjahre) warten, um den Anschluß an den Beihilfefond noch unter Benutzung des Rechtes, sich in höhere Stufen bei niedrigerer Beitragszahlung nicht zu verpassen.

Kolmar und Wilda. Mitglieder, welche nach dem 25. Jahre beitreten, haben einen höheren Beitrag zu zahlen (jezt nach dem 30. Jahre).

Motiv: Die Krankheiten treten bekanntlich in älteren Jahren weit häufiger auf, als in jüngeren.

Schramberg. Streichung der zwei höchsten Klassen des Beihilfefonds.

Begründung: Stetiger Zurüdgang der Kasse und dieselbe durch Uebersicherung und Ausnützung dem Ruin entgegengeht.

Bahla. Den Satz aus § 4 des Beihilfe-Regl.: „Und ist zur Veibringung eines neuen ärztlichen Aufnahmescheines verpflichtet“ zu streichen.

Begründung: Es sollten die Zahlstellenverwaltungen als kompetent erachtet und denselben die Kontrolle übertragen werden.

Mürnberg, Bahla, Hopfenau. § 5 soll heißen: Die Beihilfe darf einschließlich der Versicherung in Krankenkassen den Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres nicht übersteigen, andernfalls eine Kürzung bis zum Durchschnittsverdienst erfolgen kann. **Begründung:** „Es ist äußerst notwendig, daß ein Arbeiter sich in Krankenkassen eben so hoch versichert, als sein Verdienst im Durchschnitt ist, da in den meisten Krankheitsfällen die Auslagen einschließlich höher sind, als zur Zeit der Gesundheit.“ Die Satzungen des gegenwärtigen Paragraphen können überhaupt als größtes Hindernis betriffs des Beitrittes zum Beihilfefond bezeichnet werden. Die Abänderungen beider Paragraphen nach obigen Satzungen würden dem Fond entschieden ganz gewiß bedeutend mehr Mitglieder zuführen.

Vorstand. In § 8 die Worte „werden bis gewährt“, sowie die nachstehende Berechnung der Drittelräge zu streichen und dafür zu setzen: wird für die ersten zwei Tage keine Beihilfe gezahlt, sondern dieselbe wird erst vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab nach den in § 3 (Tabelle) festgesetzten Beihilfeträgen gewährt.

Die Beihilfe beträgt pro Tag für:

3,- M.	0,50 M.	7,50 M.	1,25 M.
4,50 "	0,75 "	10,—" "	1,86 "
6,- "	1,- "	12,50 "	2,08 "
	15,- M.	2,50 M.	

Begründung: Trozdem die gegenwärtige Fassung des Paragraph ganz klar und deutlich ist, giebt es doch eine ganze Anzahl Zahlstellenträger, welche sich in die Drittelberechnung nicht finden und somit vielfach zuviel Beihilfe zahlen. Es dürfte die beantragte Fassung für die Kassier und Mitglieder eine klarere und Irthümer für die Zukunft ausgeschlossen sein. Weber der Beihilfefonds noch dessen Mitglieder werden dadurch benachtheiligt.

Kolmar. Bei Erkrankung eines Mitgliedes soll demselben volle Beihilfe gewährt werden.

Begründung: Das Mitglied will ebenfalls die ersten Tage leben.

Vorstand § 10 Abs. 3 soll lauten: Wird ein arbeitsunfähig gewesenem Mitglied bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit nicht gesund, sondern nur „arbeitsfähig“ erklärt oder wird bei einer wiederholten Arbeitsunfähigkeit vom Arzt konstatiert, daß die neue Arbeitsunfähigkeit mit der früheren gleichbedeutend ist, so wird die Gesamtdauer der Beihilfe der ersten Tage der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit angerechnet, sofern zwischen der Beendigung des ersten und dem Beginn des zweiten Falles nicht mehr als der Zeitraum eines Jahres liegt, die gleiche Anrechnung der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit auf die Maximalbeihilfedauer findet statt, wenn das Mitglied gesund geschrieben war und vor Ablauf von 13 Wochen durch eine andere Krankheit arbeitsunfähig wird.

Begründung: Besserer Schutz des Beihilfefonds. Größere Klarheit.

Desgleichen. § 12a Absatz 2 zweite Zeile, des Beihilfe-Reglements die Worte „des“ und „Krankengeld“ zu streichen, dafür die Worte „der“ und „Beihilfe“ zu setzen.

Begründung: Redaktionell.

Waldenburg. Der Vorstandsvorstand möge sich nochmals mit dem Vorstand der Maler-Zuschußkasse behufs Verschmelzung in Verbindung setzen.

Begründung: Indem wir alle in einem Verbands angehören und uns in Arbeitslosigkeit unterstützen, möge dieses auch bei Krankheit der Fall sein.

G. Rechtsschutz.

Vorstand. § 4 anzufügen: Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern nach 6 Monaten vollen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die Organisation ein Interesse an der Austragung des Streitfalles hat bezw. derselben von prinzipieller oder allgemeiner Bedeutung ist.

Begründung: Bisherige Praxis im Statut festzulegen.

Desgleichen. § 8 anzufügen: „event. erfolgt auch Ausschluß aus der Organisation.“

Begründung: Durch unwahre Angaben wird der Verband finanziell und moralisch geschädigt.

H. Agitation.

Mürnberg. Bei Eintheilung der Zahlstellen in Agitationsbezirke möchten stets diejenigen Zahlstellen einander zugetheilt werden, die zu einem Wahlbezirk gehören. **Begründung:** Dadurch entstände eine Erweiterung der Agitationsbezirke und wäre dies im Sinne der Agitation und für die betreffenden Kommissionen sehr wünschenswert.

Moschendorf. „Die Agitationskommissionen sind aufzugeben.“

Begründung: Die Agitationskommissionen erfüllen durchaus nicht den Zweck, den sie ihrem Namen nach erfüllen sollten. Für so manche Vertrauensmännerführung wird das Geld rein zum Fenster hinausgeworfen. Von Agitation ist in denselben fast gar nicht die Rede; Fabel- und Arbeitsverhältnisse aber lassen sich beliebig oder durch die „Amelie“ ebenso gut und dazu bedeutend billiger schildern.

Wittenberg. Aufhebung der Agitationskommission und Bezirke.

Begründung: Selbige sind zwecklos und kosten viel Geld.

Berlin II. Zur besseren Agitation sollen jährlich nach Möglichkeit vom Vorstand Flugblätter ausgearbeitet und den Zahlstellen und Agitationsbezirken zur Verteilung überandt werden.

Begründung: Es ist notwendig, daß die Zahlstellen gut ausgearbeitete Flugblätter in den Händen haben, um mit denselben zu geeigneter Zeit Agitation treiben zu können.

Wittenberg. Es soll eine Rednerin gewonnen werden, die im Stande ist, den Arbeiterinnen über ihre Lage Klarheit zu geben. Dieselbe müßte den Zahlstellen in bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen und über passende Thematika sprechen können. Auch sollte man den Arbeiterinnen, sobald sie ihre Karenzzeit herum haben, bei einer Einbindung eine Unterstützung von 4 Wochen, pro Woche 4 Mk., gewähren. 50 Mk. wäre doch zu hoch.

Begründung: Hier muß Wandel geschaffen werden, um den Arbeiterinnen etwas zu bieten. Manche Arbeiterin sagt sich, ich bekomme ja doch nichts aus dem Verband, wenn ich mal aufhöre, da fange ich gleich wieder wo anders an, und bekannt ist ja der Arbeiterin, daß sie eine gesuchte Waare ist. Hier in unserem Orte, wo so viele Mädchen arbeiten, müssen wir das öfters hören, wir glauben, daß es werth wäre, etwas nach obiger Richtung hin zu schaffen.

Ilmenau. Zwischen dem § 20 und 21 des Verbandsstatuts ist folgende neue Paragraf einzuschließen: Der Vorstand hat das Verbandsgebiet in Gane einzutheilen.

Die Leitung der Verbandsthätigkeit, wie Agitation, Regelung von Differenzen mit den Unternehmern, sowie der Mitglieder untereinander und die Revisionen der Zahlstellenklassen im Gau liegt dem Gauvorsitzenden ob; zu dessen Unterstützung, sowie Prüfung seiner Thätigkeit wird am Gauort eine viergliedrige Kommission gewählt. Die Wahl des Gauvorsitzenden hat auf einer Gaukonferenz zu erfolgen und zwar auf Vorschlag einer besonderen am Gauort zu wählenden Kommission, welche genaue Informationen über die Fähigkeiten des in Vorschlag zu bringenden Kandidaten für diesen Posten einzuziehen hat. Die Befolgung der Gauvorsitzenden (Gaulleiter) hat aus der Verbandsliste zu erfolgen. Den Gauort bestimmt die Generalversammlung.

Begründung: Siehe Nr. 11 der „Amelie“ vom 7. März d. J. unter Artikel „Zur Generalversammlung.“

Altwasser. Wie vorstehend Ilmenau.

Begründung: Durch die jetzt bestehenden Agitationsbezirke ist sehr wenig geleistet worden, indem die betreffenden Mitglieder dem Unternehmer gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, und ihnen größere Agitation höchstens unter Hintertreibung ihrer Existenz möglich gewesen wäre.

Kahla. Antrag zu § 8. Der Verband besteht aus den innerhalb des Deutschen Reiches sich bildenden Zahlstellen und zerfällt in 4 Agitationsbezirke mit je einem besoldeten Vertrauensmann, und wird geleitet von drei besoldeten Vorstandsbeamten. Das Hauptbureau befindet sich in Berlin.

Den Vertrauensmännern der vier Agitationsbezirke wird die Revision der in ihrem Agitationsbezirke sich bildenden Zahlstellen unter Verantwortlichkeit des Vorstandes überwiesen.

Begründung: Die Zahlstelle Kahla schließt sich voll und ganz der Zahlstelle Ilmenau an (siehe „A.“ Nr. 10), nur in diesem Sinne kann in Punkt Agitation etwas Gespürliches geleistet werden.

Ahlen. Alle vier Jahre ist in der „A.“ bekannt zu machen, welche Einzelmitglieder ausgeschieden oder gestrichen worden sind.

Begründung: Damit man dieselben wieder zum Beitritt des Verbandes anhalten kann, oder ihnen die nöthige Achtung gelten zu lassen.

Altwasser. Der Vorstand des Verbandes müßte sich mit dem Vorstand des Selb'er Verbandes behufs Verschmelzung in Verbindung setzen, sollte dies nicht möglich sein, so soll den Mitgliedern des Selb'er Verbandes eine bestimmte Frist nach der Generalversammlung gegeben werden, wo selbige mit einer 28 wöchentlichen Karenzzeit bei uns eintreten können.

Begründung: Erstens um nur eine ganze organisierte Porzellanarbeiterchaft zu erstreben, und zweitens wären schon viele Einzelmitglieder zu uns übergetreten, nur stoßen sich selbige wieder an dem einen Jahr Karenzzeit, deshalb wollten wir etwas Erleichterung schaffen zum Uebertritt.

Sophienau. Wie vorstehend Altwasser, mit Zusatz: „Ganze Zahlstellen sind ohne Karenzzeit aufzunehmen.“

Marktlenzen. Selb'er Verbandsmitglieder sollen einzeln oder lokalstellenweise bis zum Schluß des Jahres 1902 ohne Karenzzeit zum Berliner Verband übertreten können.

Begründung: Es würde dadurch unser Verband an Mitgliederzahl gestärkt, und den Selb'er Verbandsmitgliedern Gelegenheit geboten, sich uns anzuschließen.

Ahlen. Mitglieder, welche von dem Selb'er Verband (früher Magdeburg) zu unserem (den Berliner) übertreten, können in ihre selben Rechte eintreten.

Wittenberg. Magdeb. Mitgliedern soll innerhalb eines Jahres nach der Generalversammlung die Befugniß zugesprochen werden, ohne Karenzzeit lokalstellenweise in den Porzellanarbeiter-Verband übertreten zu können. Nach Ablauf dieser Frist soll ihnen die Möglichkeit genommen werden resp. dürfen dieselben bei einem event. Uebertritt als neu aufgenommene Mitglieder zu betrachten sein.

Begründung: Da bereits schon einige Lokalstellen übertreten wollten, würden wir in Kürze die Mehrzahl der Magdeburger Mitglieder in unserem Verbands haben.

Vorstand. Beschlußfassung über ev. Aufnahme und Aufnahmebedingungen für Streifbrecher (auch rüchfällige) steht dem Vorstand nach Empfehlung seitens der Zahlstellen zu.

Begründung: Praxis und Taktik.

I. Arbeitsnachweis.

Ohrdruf, Bürgergrub, Hüttensteinach, Kahla, Wunsiedel. Der Arbeitsmarkt ist obligatorisch im Verbandsbureau. Die Centrale befindet sich im Verbandsbureau.

Begründung: Der jetzt bestehende Zwang, daß arbeitslose Mitglieder sich direkt beim Fabrikbesitzer um Arbeit bemühen müssen, hat mehr Schaden als Nutzen zur Folge.

Berlin II. In Orten, welche einen vom Vorstand anerkannten Arbeitsnachweis besitzen, dürfen Mitglieder nicht ohne Vermittlung oder Genehmigung desselben in Arbeit treten und sind Jahreskosten an zuwiderhandelnde Mitglieder nicht zu bewilligen.

Begründung: Orte mit Arbeitsnachweis wollen durch denselben Einfluß auf die örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ausüben. Die Firmen, welche den Arbeitsnachweis nicht benutzen, zeigen dadurch an, daß sie unsere Forderungen nicht anerkennen und dürfen wir es nicht zulassen, daß Mitglieder solche Stellen besetzen und unter den von der betreffenden Zahlstelle festgestellten Bedingungen arbeiten. Die Erfahrung des Nachweises der Zahlstelle Berlin II. lehrt, daß diese Kollegen sehr bald die Stellung wegen unaufrichtiger Verdienste oder sonstiger Mißstände wieder aufgeben müssen.

K. Verbandsorgan.

Vorstand. Anzeigen im Inseratenteil der „A.“, in welchen zu Vergnügungen (Stiftungsfesten, Tanzkränzchen, Konzerten, Landpartien etc.) eingeladen wird, werden nur gegen Zahlung der Insertionskosten aufgenommen.

Dasselbe gilt für Anzeigen und Einladungen zu Vorträgen und Versammlungen, die nicht der Agitation für die berufliche oder politische Organisation dienen.

Der Insertionspreis beträgt für obige Anzeigen pro Zeile 10 Pf., während dieselbe für Geschäftsanzeigen, Dankfagungen, Aufrufe etc. pro Zeile 20 Pf. beträgt.

Schauberg. Die persönlichen Reibereien in der „A.“, die schon seit Jahren bestehen, mögen aufgehört. B. W. Wäschegehdfrage und dergl.

Begründung: Der durch Generalversammlungsbeschluß ausgebrachte Name „Wäschegehd“, welcher nur die Geister auf einander hefte und dadurch die Verbandsinteressen schädigte. Daher sollen Diäten besser gestellt werden und dasselbe in Wegfall kommen.

Berlin II. Dem Redakteur betreffend die Kürzung und Einschränkung der Versammlungsberichte die volle Freiheit zu geben.

Begründung: Um zu vermeiden, daß nichts Ueberflüssiges in die „Amelie“ kommt und uns den Raum für wichtigere Sachen fortnimmt.

Wittenberg. Der Redakteur hat alle an ihn gerichteten Korrespondenzen nach ihrer Prüfung aufzunehmen, falls ihm hierbei auffallendes Eingefandte vorkommt, so hat er dasselbe ohne Nennung des Einsenders an den Zahlstellenvorstand zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

Begründung: Die bis jetzt innewohnende Politik, daß alles Eingefandte erst von dem gesammten Zahlstellen-Vorstand geprüft und abgestempelt werden muß, entspricht jedenfalls nicht den Aufgaben eines Redakteurs und ist es auch unzulässig, Unterredakteure in diesem Sinne anzustellen.

Plankenhein, Treuenort, Kahla, Wittenberg. Die Berufsöffentlichung von Vereinskassen in der „Amelie“ unter der Rubrik „Aus unserem Verufe“ soll in Wegfall kommen.

Begründung: In Anbetracht der jetzigen Verhältnisse ist es nicht mehr angebracht, solche niedrige Preise in die Öffentlichkeit zu bringen, weil sich dadurch die noch besser gestellten Firmen danach richten.

Wilda. Flugblätter den Zahlstellen zustellen.

Wittenberg. Der Redakteur hat einen immerwährenden Versammlungskalender für das ganze Jahr einzurichten. Sämtliche Zahlstellen müssen für das ganze Jahr bestimmte Monatsversammlungen haben.

Wittenberg. Um der Verwaltung und dem Redakteur weniger Arbeit zu verursachen und das viele Porto zu sparen.

L. Statistik.

Wittenberg. Zur gründlichen Erforschung und laufenden Erkenntniß unserer sozialen Lage sind in allen Zahlstellen statistische Kommissionen zu wählen, welchen die Führung zunächst einer genauen, permanenten Lohnstatistik des Arbeitslohnes der Zahlstellenmitglieder obliegt. Die Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder hat sich nach der Größe der Zahlstelle und nach der Zahl der innerhalb der Zahlstelle vorhandenen und in Betracht kommenden Werkstätten zu richten, so daß für jede Arbeiterkategorie bezw. Werkstatt mindestens eine Persönlichkeit vorhanden, welche von jedem Mitarbeiter, soweit er Mitglied des Verbandes ist, allwöchentlich den Arbeitslohn auf Grund der Lohnbücher in die vom Hauptvorstand zur Versendung gelangenden Bogen einzutragen hat. Die Eintragungen dürfen nur aus den Lohnbüchern geschöpft werden, jede nur mündliche Mittheilung an den Vertrauensmann über den erhaltenen Lohn ist unzulässig, so daß letzter der Mitglieder dem Vertrauensmann Einblick ins Lohnbuch zu gestatten ist. Die einzelnen Bogen, welche zur Aufnahme für ein Vierteljahr berechnet sind, sind am Vierteljahreswechsel an den Vorsitzenden der örtlichen Kommission ausgefüllt abzugeben und von diesem hinter Beschluß aufzubewahren. Unter Hinzuziehung aller Kommissionsmitglieder hat jedes Vierteljahr die Aufrechnung stattzufinden und ist das summarische Resultat wieder in besondere Bogen einzutragen. Es empfiehlt sich, als Kommissionsmitglieder nur Leute zu wählen, welchen von ihren Mitarbeitern Vertrauen entgegengebracht wird und welchen ein sorgfältiges Arbeiten in dieser Sache zugetraut werden kann. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Zahlenmaterials haben die Kommissionsmitglieder der Zahlstellen voll zu übernehmen.

Begründung: Eine auf dieser Basis gewonnene Lohnstatistik dürfte allein nur Werth haben, ganz abgesehen von dem erheblichen Werth, den die Vornahme solcher und ähnlicher Arbeiten, an denen sich ein größerer Theil der Genossen betheiligen kann, zur Folge hat. Eine solche Thätigkeit ist nicht mit Geldkosten für die Theilnehmer verbunden, sie kann zu Hause vorgenommen werden. Den allgemeinen Werth einer richtig geführten Lohnstatistik in gewerkschaftlicher Hinsicht noch besonders zu beweisen, dürfte überflüssig sein. Bei Erörterung der Frage, ob wir mit unserem Antrage den Genossen zuviel zugemuthet haben, gestatten wir uns Folgendes zu bemerken: Angefichts des Umstandes, daß der größte Theil der Verbandsgenossen sich in politischer Hinsicht als gute Sozialdemokraten erweisen, d. h. sich neben vielen anderen Arbeitern antheilhaft macht, eine Verwaltung des gesammten produktiven Nationalvermögens zum Wohle der Gesamtheit anzustreben, angefichts dieses Umstandes dürfte es nicht nur zweckentsprechend, sondern auch wohl begründet erscheinen, wenigstens den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern einmal nahe zu legen, ihrem Unternehmertum den Beweis zu erbringen, daß die Arbeiter im Stande sind und den guten Willen besitzen, über den Ertrag ihrer Hände Arbeit im heutigen kapitalistischen Staate wenigstens genau Buch führen zu können.

Desgleichen. Die Generalversammlung wolle versuchen, den Verbandsmitgliedern ein größeres Feld gewerkschaftlicher Thätigkeit zu eröffnen durch Pflege einer der gesammten Berufsverhältnisse umfassenden Statistik. Spezielle Vorschläge hierzu behalten wir uns vor.

Begründung: Der Arbeiterschaft dürfte es hierdurch erst möglich sein, einen hinlänglichen Einblick in das wirtschaftliche Getriebe ihres Berufes und seinen Veränderungen, denen er unterworfen, zu erhalten. Ein auf solcher Grundlage gewonnenes Material dürfte es ungemein erleichtern, zweckmäßige Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden oder Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu treffen. Zum Mindesten dürften wir besser vor Fehlgriffen geschützt sein.

Huppelndorf. Die Generalversammlung wolle beschließen, festzustellen, in welchen Betrieben der Porzellanindustrie Deutschlands die Arbeiter das nötige Material wie Gold, Farbe, Pinsel etc. selbst zahlen müssen und ob sie dasselbe für den Einkaufspreis erhalten, der Hauptvorstand wolle genaue Erkundigungen anstellen und event. Gewerbeinspektoren veranlassen, gegen Mißbräuche einzuschreiten.

Begründung: In den meisten Fabriken der Porzellanindustrie Deutschlands müssen die Arbeiter für das Material aufkommen, ohne das den Arbeitern gesagt wird, ob sie es für den Einkaufspreis erhalten und nehmen die Arbeiter an, daß es ihnen abgeben event. verrechnet wird, welches doch gesetzlich unzulässig ist.

Kamenz. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand in allernächster Zukunft Erhebungen über die Verhältnisse in den im Verbandsgebiet befindlichen Glasmalereien (besonders die Zahl der darin beschäftigten Kollegen, wieviel davon noch nicht organisiert) zu veranstalten, resp. die Zahlstellen zur Mitarbeit an dieser Erhebung zu verpflichten.

Begründung: Um die immer notwendiger werdende Agitation in dieser Branche endlich einmal ernsthaft und mit Erfolg in Angriff nehmen zu können.

M. Besondere Anträge.

Eisterwerda, Henndorf, Kolmar, Untermaus. Die sogenannte kleine Sperre ist aufzuheben.

Begründung: Selbstige ist zwecklos, schafft Mitglieder erster und zweiter Klasse, schädigt Mitglieder und Verband, behindert die Agitation.

Rudolstadt. An das Adressenverzeichnis sämtlicher Firmen der Porzellan- und Steingutindustrie etc. anzufügen.

Begründung: Damit Arbeitssuchende sich besser orientieren können.

Margarethenhütte. Die Generalversammlung möge in Erwägung ziehen, ob nicht ein Reisehandbuch mit Orientierungskarte für Porzellanarbeiter geschaffen werden könnte.

Begründung: Für auf der Reise befindliche Mitglieder wäre es von großem Vorteil.

Tirschenreuth. „Innerhalb des Verbandes eine Sterbekasse zu gründen, in welcher nur ausdrücklich derjenige Mitglied werden kann, der gleichzeitig Mitglied des Verbandes ist oder werden will“.

Begründung: Durch oben genannte Kasse werden dem Verbands neue Mitglieder zugeführt.

Sehr viele unserer Berufsgenossen und verw. Arbeiter sind bei verschiedenen patriotischen etc. Vereinen meist nur wegen solcher und ähnlicher Einrichtungen, deshalb soll man eben alles versuchen, um auf irgend einem Wege den Berufsgenossen Gelegenheit zu geben, sich dem Verbands anzuschließen. Wir eruchen deshalb die Zahlstellen, auch zu diesem Stellung zu nehmen.

Marktlothen. Es ist eine Sterbekasse obligatorisch für alle Mitglieder zu errichten, nach etwaigem Muster des österr. Porzellanarbeiterverbandes. **Motiv:** Es würden dadurch mehr Streckungen von Mitgliedern vermittelt, sowie dem Verbands auch neue Mitglieder zugeführt und wären diese Vorteile innerhalb des Verbandes umso höher anzuzuschätzen, als für Hunderte von Vergütungsvereinen gewährt.

Selb. Die Generalversammlung wolle einen Beschluß fassen, wonach der neue Vorstand verpflichtet ist, eine Petition der Porzellanarbeiter an den Reichstag gelangen zu lassen, daß der Achtundentag in der Porzellanindustrie eingeführt werden soll.

Begründung: Die Lungentuberkulose, welche ja auch Porzellanerkrantheit genannt wird, tritt jetzt unter den Porzellanarbeitern so erschreckend auf, daß die Regierung unbedingte Mittel ergreifen muß, um diesem überhandnehmenden Uebel abzuhelfen, denn das Durchschnittsalter der Porzellaner beträgt nicht einmal mehr 30 Jahre.

Die Lungentuberkulose in der Porzellanindustrie kommt aber nur von der ungesunden, sehr staubigen Beschäftigung, überanstrengenden und zu langen Arbeitszeit. In Betracht dieses ist, wie schon bemerkt, die Arbeitszeit eine zu lange.

Hilttensteinach. Die Generalversammlung möge den Vorstand veranlassen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, um ein Verbot der Arbeit von Arbeiterinnen an Brennöfen in Porzellanfabriken zu erreichen. Desgleichen möge der Vorstand eine Denkschrift über die Lage der Porzellanarbeiter und Arbeiterinnen verfassen und dem Bundesrat überreichen.

Begründung: Daß die Arbeit an Brennöfen mit Tragen von Kapseln zu den Öfen und Entleeren der noch heißen Öfen für Arbeiterinnen höchst gesundheitsschädlich ist, braucht keines besonderen Hinweises. Desgleichen ist es nötig, dem Bundesrat einmal die Lage der Porzellanarbeiter vor Augen zu führen.

Kiups. Die Generalversammlung wolle beschließen, ein eigenes Gewerkschaftshaus im Kreise Thüringen zu bauen.

Begründung: 1. Was in Berlin an Miethe bezahlt wird, würde ausreichen, den Zins und sonstige Ausgabe zu decken, 2. wäre es nur am Plage, weil sehr viel Geld erspart würde, was nur Fahrkosten bis Berlin bezahlt werden und 3. wäre Thüringen der Mittelpunkt ganz Deutschlands, und würden die Agitationen lange nicht mit so viel Geldkosten verbunden sein, wie jetzt und würden auch nicht so schwer sein.

Charlottenburg. Die Generalversammlung möge beschließen, 500 Mark dem Charlottenburger Gewerkschaftshaus aus Verbandsmitteln zu bewilligen.

Begründung: § 31, Abs. 7.

Glasmaler der Zählstelle Weisswasser. **Anttrag 1.** Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Mittel zu einer Konferenz der Glasmaler, welche unserem Verbands angehören, aus der Verbandskasse zu bewilligen. Die Glasmaler wären auf der Konferenz durch je einen Delegierten aus den einzelnen Orten in Sachsen, Schlesien und Brandenburg aus jedem hierfür in Betracht kommenden Ort vertreten.

Begründung: Da schon seit einigen Jahren die Unternehmer immer auf die Konkurrenz der anderen Malereien hinwirken und somit die Arbeitslöhne immer mehr herabgedrückt werden, den Kollegen jedoch bisher an der richtigen gegenseitigen Verständigung gefehlt hat, so gedenken die Glasmaler durch die Konferenz den richtigen Weg zu finden, wie die Verständigung unter einander am besten und schnellsten vor sich gehen könnte. Die Konferenz könnte auch Mittel und Wege finden, wie die Agitation unter den Unorganisierten am besten betrieben werden könnte.

Anttrag 2. Weisswasser (O.-L.) als Konferenzort zu bestimmen.

Begründung: Weisswasser liegt so ziemlich im Zentrum der angeführten Orte.

Was die einzelnen Orte anbelangt, welche hierzu in Frage kommen, wird dann zur Generalversammlung noch genügend bekannt gegeben.

Die Glasmaler hiesigen Ortes bitten die auf der Generalversammlung vertretenen Delegierten, unsere Anträge zu berücksichtigen und anzunehmen, da doch die Arbeitslöhne der Glasmaler immer mehr zurückgehen, die Lebensbedingungen jedoch immer schlechter werden. Auch sollte den Deputierten schon den Kollegen von gewissenlosen Unternehmern ihr Koalitionsrecht klar gemacht werden.

Ferner liegt zur Generalversammlung noch eine in Weisswasser von den Glasmalern aufgestellte Lohnstatistik vor, welche sorgfältig aufgestellt ist. Auch wird noch weiteres Material bis zur Generalversammlung behufs Wünsche der Glasmaler aus einzelnen Orten vorliegen; es wird in dieser Angelegenheit Umfrage gehalten.

Noch wäre von besonderem Werth, wenn die Konferenz von Mitgliedern des Glasmalerverbandes besucht wäre, die Mittel für diese hätten selbstverständlich die Glasmalerei selbst zu tragen. Die Kollegenchaft von hier wird auch in dieser Angelegenheit Umfrage halten.

Rudolstadt. Die Generalversammlung wolle beschließen, dem Mitgliede 30 698 Hankel die ihm vom Vorstande auferlegte Straffenszeit zu erlassen.

Begründung: Der Brief des p. Hankel.

N. Wahlen.

Schramberg. 1. Der Vorort soll verlegt werden.

Begründung: Aus Sparsamkeitsrückichten. 2. Der Vorstand des Verbandes hat bei den Mitgliedern an Ansehen und Vertrauen viel verloren und bei der ganzen organisierten Arbeiterchaft durch die zu Tage getretenen Mißstände allgemeinen Unwillen und Kopfschütteln erregt. Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, hat die Zahlstelle beschlossen, den Vorstand aufzulösen und den Vorort zu verlegen.

Döbeln. Das Verbandsbureau von der Reichscentrale Berlin-Charlottenburg nach der Provinz zu verlegen.

Begründung: Bedeutende Methersparniß, sowie Ermäßigung der Reisepesen, wenn die Bureaubeamten mehr im Centrum unserer Industriebezirke sind.

Ilmenau. Der Vorort des Verbandes ist nach Thüringen zu verlegen.

Begründung: Der bisherige Vorort Berlin liegt zu weit ab von den eigentlichen Porzellanindustrieregionen, wie hauptsächlich Thüringen und ist deshalb eine Verlegung des Vororts nach dieser Gegend ein dringendes Bedürfnis, auch ist es für den Hauptvorstand entschieden besser, wenn derselbe in unmittelbarer Nähe der noch am meisten zu bearbeitenden Distrikte sich befindet und die zu betreibende Agitation stets im Auge hat und leichter selbst mit fördern kann.

Margarethenhütte. Den Vorort nach Thüringen zu verlegen.

Begründung: 1. Aus Sparsamkeitsrückichten. 2. Damit die Agitation in Thüringen besser entfaltet werden kann und der dortigen Schleuderkonkurrenz besser vorgebeugt wird, da dieselbe, wie bekannt, in Thüringen am meisten vorherrscht.

Blankenhain. Verlegung des Schiedsgerichts, womöglich alle drei Jahre an einen andern Ort; zu empfehlen ist Dresden.

Begründung: Das jetzige Schiedsgericht hat durch seine Thätigkeit so viel Mißbilligkeiten unter die Mitglieder gebracht, daß es der Organisation mehr Schaden als Nutzen gebracht hat.

Köppelsdorf. Das Schiedsgericht beizubehalten, jedoch bei jeder Versammlung zu verlegen.

Begründung: Das Vertrauen der Mitglieder wird eher geweckt und ist der Organisation zum Nutzen.

Berlin II. Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts.

Berlin-Moabit. Das Schiedsgericht ist von Oberhausen nach einem andern Orte zu verlegen. Dem neuen Schiedsgericht ist genau vorzuschreiben, worüber es zu entscheiden hat.

Begründung: Das jetzige Schiedsgericht hat nicht nur die Wirren innerhalb des Verbandes geschlichtet, sondern hat selbstige noch vergrößert. — Eine Grenze, worüber das Schiedsgericht zu entscheiden hat, muß aber deshalb gezogen werden, damit die ewigen Streitigkeiten zwischen Vorstand und Schiedsgericht endlich einmal aufhören. Diese sind nur dazu angethan, uns in den Augen anderer Organisationen herabzusetzen und schädigen ferner auch die Entwicklung unserer eigenen Organisation.

Schönwald. Den Sitz des Schiedsgerichts zu verlegen.

Begründung: In Anbetracht der vielen Meinungsverschiedenheiten wäre es angebracht, das Schiedsgericht zu verlegen, um späteren vorzubeugen.

Nürnberg und Margarethenhütte. Das Schiedsgericht von Oberhausen nach Dresden zu verlegen.

Begründung: Zeit und Umstände haben gelehrt, daß die Leistungen des gegenwärtigen Schiedsgerichtes den Anforderungen nicht entsprechen und die Sympathie der Mitglieder diesen Instanzen gegenüber zum größten Theil verloren gegangen ist.

Dahingehend ist die Zahlstelle Nürnberg überzeugt, daß durch die Verlegung des Schiedsgerichtes nach Dresden kein Mißgeschick gemacht, sondern dem Verbands vortheilhaft gedient würde, da die dortigen Genossen jederzeit bewiesen haben, daß sie auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen und stets eine rechtliche Denk- und Handlungsweise an den Tag legten. Die Zahlstelle Nürnberg spricht der Zahlstelle Dresden voll und ganz die Befähigung zur Amsführung des Schiedsgerichts zu.

Potschappel. 1. Den Sitz des Schiedsgerichts resp. Beschwerdef Kommission nach Dresden zu verlegen.

Begründung: Erstens, um die Streitigkeiten zwischen Oberhausen und Berlin zu beseitigen; zweitens ist nach unserer Kenntnis in Dresden eine größere Gewähr dafür vorhanden, zu einer so wichtigen Institution die nötigen Genossen zu finden.

Fürstenberg a. W. § 29. Das Schiedsgericht von Oberhausen zu verlegen nach einer Gegend, wo unsere Zahlstellen in der Nähe sind, um größere Kosten zu sparen.

Begründung: Wenn Vorstand und Schiedsgericht uneliebig sind, kann nie was Gutes herauskommen.

Schwarzau. Das Schiedsgericht ist von der Generalversammlung an einen geeigneten Ort zu verlegen, wo mehrere Zahlstellen enger zusammenliegen, woraus dann das Schiedsgericht zusammengesetzt und gewählt wird. **Begründung:** Mitglieder aus mehreren Zahlstellen bedeuten für uns mehrere Sinne.

Zell. Das Schiedsgericht ist an einen Ort zu bestimmen, wo mehrere Zahlstellen in der Nähe sind und aus denselben das Schiedsgericht zusammenzusetzen ist.

Begründung: Einer größeren Anzahl Genossen Gelegenheit zur Berathung der Beschwerden der Mitglieder gegen die Vorstandsbeschüsse zu geben.

Schramberg. Das Schiedsgericht möge von Oberhausen verlegt werden und womöglich in den Bezirk der Thüringer Fabriken.

Begründung: Da sich das Centrum der Porzellanfabriken im Thüringer Walde befindet und daher besser in die Verhältnisse der obengenannten Fabriken eingeweiht werden könnte.

Altwasser und Sophienau. Das Schiedsgericht in die Centrale der Porzellanarbeiter zu verlegen und wird Thüringen in Vorschlag gebracht. **Altwasser:** Die Funktionen des Schiedsgerichts sind genau festzulegen.

Begründung: Der bisherige Sitz des Schiedsgerichts hat sich in den Kampf um das Verbandsvermögen in unliebsamer und nicht berechtigter Weise eingemischt und dadurch das Vertrauen der Mitglieder verloren. Die ganze Einrichtung eines Schiedsgerichts haben wir für eine gute befunden.

Gotha. 1. Das Schiedsgericht von Oberhausen nach Kahla zu verlegen und zwar mit derselben Begründung des Antrags 1 der Zahlstelle Nürnberg.

selbstständig eine Mitgliederabstimmung zu veranlassen.
Motiv: Zur Ausübung seiner Funktionen bedarf es dieses Rechtes nicht.

Rudolstadt. Dem § 30 anzufügen: „Die Wahl zur Generalversammlung erfolgt mittels Stimmzettel und hat jedes Mitglied denselben im verschlossenen Couvert abzugeben.“

Das Couvert ist mit der Mitgliedsnummer zu versehen und geschlossen an den Vorstand einzusenden, welcher dieselben an ein von dem Vorstand gewähltes Wahlkomitee zu senden hat, welches die Zählung vornimmt.

Der letzte Absatz ist zu streichen.

Motiv: Um Mitgliedern, welche bei dem jetzigen Wahlmodus dringend verhindert sind zu erscheinen, Gelegenheit zu geben, zu wählen; gleichzeitig auch die Mitglieder zu veranlassen, regeren Anteil an der Generalversammlung zu nehmen.

Döbeln. § 30 Abs. 1. In Zukunft haben nicht mehr 200, sondern 300 Mitglieder einen Delegierten zur Generalversammlung zu wählen.

Motiv: Dadurch verringern sich die Kosten jeder Generalversammlung um den dritten Teil, also ungefähr um 2000 Mk.

Frauenthal und Büps. § 32, Absatz 3. Die Generalversammlung möge beschließen, daß die Generalversammlung alle 5 Jahre abgehalten werde.

Begründung: Daß dadurch der Verbandskasse ein erheblicher Betrag erhalten bleibt und der Fortschritt dasselbe Ziel erreichen wird, als wenn wir alle 2 Jahre eine Generalversammlung abhalten, denn wir müssen auch die Mitgliederzahl in unserer Verbands im Auge behalten und müssen mit unseren finanziellen Verhältnissen rechnen.

Dresden und Margarethenhütte.

Zu § 33 im zweiten Satz als „drittens“ zu setzen: „200 Mitglieder aus mindestens zwei Zahlstellen, nachdem die betreffenden Zahlstellen-Versammlungen darüber Beschluß gefaßt, wenn dieselben unter Angabe des Antrages und der Gründe die Abstimmung verlangen und der Antrag von allen Antragstellern mit Angabe der Mitgliedsnummer unterschrieben ist, hat der Vorstand dem Antrage auf Mitgliederabstimmung stattzugeben.“

Motiv Dresden: Die Rechte zwischen den kleineren und größeren Zahlstellen sollen dadurch ausgeglichen werden. Auch soll verhindert werden, daß nicht bei jeder geringfügigen Angelegenheit der immer mit Kosten verbundene Apparat der Mitgliederabstimmung in Bewegung gesetzt wird. Nach dem jetzigen Zustand können 5 kleine Zahlstellen mit zusammen 40 Mitgliedern aus nützlichen Gründen eine Mitgliederabstimmung veranlassen, wozu eine Mitgliederzahl von 400, welche nur in einer Zahlstelle vereinigt ist, nicht das Recht hat, trotzdem hier wichtige Gründe vorliegen können.

Motiv Margarethenhütte: Damit die Rechte der Mitglieder besser gewahrt werden und nicht bloß einige, aus manchmal ganz richtigen Gründen eine Mitgliederabstimmung veranlassen können.

Sophienau. Hinter § 33 Abs. 3 d. Statuts zu setzen: Eine Mitgliederabstimmung kann nur eine von der Generalversammlung zu bestimmende Zahl von Mitgliedern (Versammlungsbefucher), vielleicht 300—500, veranlassen.

Motiv: Wegen Ueberhandnahme der Mitgliederabstimmungen in letzter Zeit soll dies den Mitgliedern etwas erschwert werden.

Buckau. § 33 hinter 3 statt „fünf oder mehr Zahlstellen.“

Motiv: Die in den beiden letzten Jahren stattgefundenen Mitgliederabstimmungen haben es gelehrt, daß eine Erschwerung nach dieser Richtung stattfinden muß, um einestheils unnötige Kosten zu ersparen, andererseits um die Achtung vor Generalversammlungsbeschlüssen zu wahren.

Küps. § 33, Punkt 3. Zur Mitgliederabstimmung müssen nicht mehr 5, sondern 10 Zahlstellen berechtigt sein.

Motiv: Damit nicht 5 Zahlstellen, welche vielleicht eine geringe Mitgliederzahl aufweisen, eine Mitgliederabstimmung herbeiführen können.

Zell. § 33 dahin abzuändern: Zur Veranlassung einer allgemeinen Mitgliederabstimmung sind berechtigt:

1. Der Vorstand. 2. Die Verbandsrevisoren. 3. Statt 5 und mehr Zahlstellen zu setzen: 15 Zahlstellen.

Motiv: Es ist vorzubeugen, daß nicht wegen jeder Kleinigkeit eine Mitgliederabstimmung stattfinden kann.

Vorstand. § 33, Abs. 1, Ziff. 3 soll lauten: „Zwanzig Zahlstellen, wenn in jeder derselben mindestens die Hälfte der Mitglieder in der den Antrag beschließenden Versammlung anwesend war und unter Angabe des Antrages und der Gründe, sowie der Zahl, der in der den Antrag stellenden Ver-

sammlung anwesend gewesenen Mitglieder die Abstimmung beantragt wird. Solchem Antrage hat der Vorstand dann unbedingt stattzugeben.“

Motiv: Nur wenn wichtige Angelegenheiten zu entscheiden sind, soll eine Mitgliederabstimmung veranlaßt werden. Wenn die aufgestellte Frage nicht in 20 Zahlstellen mindestens die Hälfte der Mitglieder in die Zahlstellenversammlung treibt, dann kann kein allgemein als dringend empfundenen Bedürfnis zur Erledigung der Frage vorliegen.

Fürstberg a. M. § 33. Für Absatz 3 setzen: Drei Agitationsbezirke.

Begründung: Um die Güte der Anträge von verschiedenen Seiten erst genau zu prüfen.

Vorstand. § 33, Abs. 2 zu streichen.

Begründung: Vorfrage meist übrig, vielfach sinnlos.

Oberhausen. § 33, Abs. 2 streichen.

Begründung: Weil bei einer Abstimmung diese Vorfragen viel Verwirrung schaffen.

Vorstand. § 33, Abs. 3 zu sagen: Die Abstimmungsergebnisse sind sofort u. s. w. Begründung: Redaktionell.

Desgleichen. § 34, Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung: Die Mittel zur Befriedigung örtlicher Verpflichtungen sollen wegen zu hoher Belastung der Kasse besonders aufgebracht werden, wie dies früher geschah.

Gütershagen. Den Zahlstellen nur 5 pSt. aus der Verbandskasse zu überlassen.

Begründung: Übersehen wir den letzten Jahresabschluß der Hauptkassen und rechnen wir die Zahlstellenverwaltungskosten mit 3 pSt. für Bildungsfond und noch 15 pSt. den Zahlstellen hinzu, so würden wir fast ein Drittel der gesamten Summe verwenden, ausschließlich von Unterstützungen, welches doch etwas zu hoch wäre.

Kolmar. Für den Extrafond sollen 8 pSt. der Zahlstelle verbleiben.

Begründung: Da mit 5 pSt. nicht auszukommen ist.

Meissen. § 34 des Statuts: Die Generalversammlung wolle beschließen, den Zahlstellen 8 pSt. der Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Motiv: Die zur Zeit gewährten 5 pSt. reichen in den meisten Zahlstellen, um den Ansprüchen in der Gewerkschaftsbewegung am Orte gerecht zu werden, nicht aus. 15 pSt., wie solche früher zur Verfügung standen, dürften die Hauptkasse zu schwer belasten und würde es sich deshalb empfehlen, den Mittelweg einzuschlagen.

Sarggenb, Ohdruf, Zell. 10 pSt. verbleibenden Zahlstellen für die endgültigen örtlichen Ausgaben.

Begründung: Die 5 pSt. reichen nicht aus.

Altwasser, Buckau, Margarethenhütte, Sophienau, Waldenburg. § 34, Abs. 3. Den Zahlstellen sind 10 pSt. der Einnahme zur freien Verfügung zu überlassen.

Begründung: 10 pSt. der Einnahme sind unbedingt zur Bestreitung der allernotwendigsten Ausgaben am Orte (Parteilbeitrag u. s. w.) nötig.

Calditz. § 34, Abs. 3. Es wird dem Antrage betreffs Erhöhung des örtlichen Fonds auf 10 pSt. zugestimmt und wird der Zusatz hinzugefügt: „Die betreffenden Prozentgelder sind vierteljährlich zu verrechnen und sollen größere Zahlstellen ihren Ueberfluß an den Hauptvorstand einsenden, woraus dann kleinere Zahlstellen Zuschüsse erhalten könnten.“

Motiv: Kleineren Zahlstellen das Auskommen zu erleichtern.

Bahla. § 34, Abs. 3. Den Zahlstellen verbleiben 15 pSt. ihrer Einnahme zur freien Verfügung.

Begründung: Da mit den 5 pSt. nicht auszukommen ist.

Dresden. Zu § 34. Die Generalversammlung wolle beschließen, den Zahlstellen 15 pSt. der Einnahme wieder zur Verfügung zu stellen.

Motiv: Um den Pflichten, welche die moderne Gewerkschaftsbewegung mit sich bringt, zu genügen, reichen 5 pSt. von der Einnahme nicht aus. Es empfiehlt sich daher, um zu vermeiden, daß die Mitglieder hier oder dort deshalb mit Extrabeiträgen belastet werden, diese Lasten auf die Allgemeinheit zu vertheilen, indem 15 pSt. von der Einnahme den Zahlstellen wieder zur freien Verfügung gestellt werden.

Magdeburg. § 34, Abs. 3. Den Zahlstellen für ihren Bedarf statt der jetzigen 5 pSt. wieder 15 pSt. zu gewähren.

Begründung: Da sich die den Zahlstellen gewährte Summe von 5 pSt. der Verbandsseinnahme als zu niedrig herausgestellt um eine sachgemäße Agitation durchführen zu können und die Kosten für Parteil u. s. w. die gegenwärtigen Einnahmen hauptsächlich bei kleineren Zahlstellen meistentheils übersteigen.

Vorstand. § 34, Abs. 3 die Worte „alljährlich bis Quartals“ zu streichen, dafür jedoch zu setzen „vierteljährlich mit dem Quartalsabschluß“.

Ebenso in § 35, Abs. 2 des Verbandsstatuts das Wort „alljährlich“ zu streichen und dafür das Wort „vierteljährlich“ zu setzen.

Motiv: Um vierteljährlich einen Ueberblick über den Stand der Kassen zu erhalten und dadurch den Unregelmäßigkeiten in etwas zu steuern, da zu den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, die jährliche Rechnungslegung über die Verwendung der Bildungs- und 5 pSt.-Gelder sehr viel beigetragen hat.

Döbeln. § 34, Abs. 6. Den Hauptvorstand nur dahin zu ermächtigen, für andere im Kampfe befindliche Arbeiterorganisationen Unterstützungen nur in Höhe bis 300 Mk. bewilligen zu können und zwar für jeden Fall nur einmal. Eine notwendige weitere Unterstüttung bedarf der Zustimmung einer höheren Instanz, wie z. B. Generalversammlung oder Mitgliederabstimmung.

Motiv: Mehr Haushalten mit unserem Vermögen, andere Gewerkschaften sind lange nicht so opferfreudig.

Behau. § 35 Abs. 2. Die 3 pSt. für den Bildungsfond fallen in Zukunft weg.

Begründung: Da in den meisten Zahlstellen die Bibliothek überhäuft ist, könnten dann die Bücher von den verbleibenden 10 pSt., wenn nötig, angeschafft werden.

Vorstand. Zu § 36 als Schluß dem zweiten Satz hinzuzufügen: „entsprechend den Bestimmungen in § 8 oder der Zahlstelle Berlin II.“

Motiv: Siehe unter Antrag zu § 8.

Desgleichen. § 36: werden vom Vorstand „einer anderen“ Zahlstelle überwiesen.

Motiv: Redaktionell.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

Die allgemeine Mitgliederabstimmung, die Bureauverlegung nach Charlottenburg betreffend, hat folgendes Resultat ergeben:

Die Frage 1, ob eine sofort einzuberufende General-Versammlung diese Frage zu entscheiden hat, ist mit 2500 gegen 25 Stimmen bei 37 Stimmenthaltungen abgelehnt worden.

Frage 2, ob diese Frage bis zur nächsten Generalversammlung zurückgestellt werden soll, ist mit 2291 gegen 260 Stimmen bei 52 Stimmenthaltungen abgelehnt worden.

Frage 3, ob sich die Mitglieder mit der Bureauverlegung einverstanden erklären, ist mit 2520 gegen 17 Stimmen bei 45 Stimmenthaltungen angenommen worden.

Der Vorstand:

J. Schneider.

Die Verbandsrevisoren:

W. Boesenecker.

Um eine mißbräuchliche Umziehung der Bestimmungen des Gegenseitigkeits-Vertrages mehr als bisher zu verhindern, wonach Unterstüttung im Gebiet des anderen Verbandes nur auf Reisen bezogen werden kann, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 28. März 1902 auf Anregung und in Uebereinstimmung mit dem Vorstände des böhmischen Porzellanarbeiter-Verbandes beschlossen: Mitglieder unseres Verbandes, welche Unterstüttung auf Reisen beziehen, erhalten solche im Gebiet des böhmischen Verbandes nur auf die Dauer von fünf Wochen. Im Bezirk der Karlsbader Porzellanfabriken darf Reisunterstüttung für nicht längere Dauer als eine Woche ausbezahlt werden. Der Vorstand des böhmischen Verbandes ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden.

Der Vorstandsvorstand.

Versammlungsberichte etc.

Ilmenau, den 13. April. In dem Versammlungsbericht in Nr. 15 der „Ameise“, welcher das Wahlergebnis der Zahlstelle Ilmenau enthält, ist leider eine Weglassung unterlaufen, indem Gen. Kochmann, welcher 15 Stimmen erhielt, nicht mit aufgeführt ist. Ich bin von der Zahlstellenverwaltung beauftragt, selbiges in der „Ameise“ veröffentlicht zu lassen. Über Nachreden wegen bemerke ich hiermit öffentlich, daß ich keineswegs bewußt bin, daran die Schuld zu tragen.

Kellermann, Schriftführer.

Anmerkung. Nach Obigem und ganz besonders nach dem Ersuchen, das Manuskript des Berichtes zu retournieren, scheint man in Ilmenau anzunehmen, daß der Seher resp. der Unterschnete die „Weglassung“ verborgen hat. Was ist nicht der Fall, glücklicherweise ist das Manuskript ausnahmsweise noch vorhanden; Manuskripte gebe ich aber in solchen Fällen nicht zurück. Sofern die Verwaltung meiner Versicherung, daß der gedruckte Bericht mit dem Manuskript wörtlich übereinstimmt, nicht Glauben schenkt, mag sich der Delegierte von Ilmenau „zu Pfingsten“ davon überzeugen, dem werden sie dann ja aufs Wort glauben. Jahn.

Frankfurt a. M. In der letzten Mitgliederversammlung wurde folgende Resolution gefaßt:

Die heutige Versammlung sieht von der Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung ab, und zwar, weil die Zahlstelle Frankfurt a. M.-Offenbach durch die Zusammenlegung mit den entferntesten Zahlstellen keine Aussprache und kein gemeinsames Handeln ermöglichen kann.

Suhl. Die Zahlstelle befaßte sich in der letzten Versammlung hauptsächlich mit Anträgen zur Generalversammlung. Von der Aufstellung eines Kandidaten wurde Abstand genommen, weil schon Gera und Manebach, die zu unserem Wahlbezirk gehören, einen solchen aufgestellt hatten.

Eine längere Diskussion verursachte der Artikel von Eisterwerda in Nr. 12 der „A.“, betreffs kleine Sperre, es wurde beschlossen, die hiesige Zahlstelle schließt sich der Ansicht von Eisterwerda mit gleichlautender Begründung an.

Antrag Ilmenau (Gauenteilung betreffend) derselbe fand die Zustimmung der Mitglieder nicht, da er jedenfalls in agitatorischer Beziehung das nicht bringen würde, was man erwartet, aber dem Verband dagegen große Kosten auferlegt.

Versammlungskalender.

- Charlottenburg. Vorstandssitzung, Dienstag, 22. April, Abends 8 Uhr bei Fischbach, Marchstr. 24.
- Berlin-Moabit. Montag, den 21. April, Abends 8 Uhr bei Farr. Delegiertenwahl.
- Blankenhain. Sonnabend, den 19. April, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
- Freienoria. Sonntag, den 20. April, Nachmittags 3 Uhr im Saalthal zu Raschhausen.
- Geschwendau. Sonntag, 20. April, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl. Quartalsabschluss.
- Großbrettenbach. Sonnabend, 19. April, Abends 1/2 9 Uhr im „Goldenen Hirsch“. Delegiertenwahl.
- Grünstadt. Sonntag, 20. April, Nachmittags 3 Uhr bei Langhammer. Delegiertenwahl.
- Sohenberg. Sonnabend, 19. April, Abends 8 Uhr bei Georg Seidel.
- Magedeburg. Sonnabend, 19. April, Abends 6 Uhr bei F. Westphal, Dorotheenstr. 14. Delegiertenwahl.
- Mürnberg. Samstag, 19. April, Abends 7 Uhr im Felseder, Fabrikstraße. Delegiertenwahl.

- Dörfelbüh. Sonntag, 20. April, Nachmittags 3 Uhr im Kaiser Günther.
- Plau. Sonntag, 20. April im Vereinslokal. Delegiertenwahl.
- Roda. Sonntag, 20. April, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl. Quartalsabschluss.
- Roßlau. Montag, 21. April im Vereinslokal.
- Suhl. Sonntag, 20. April, Nachmittags 3 Uhr bei Griebel in Goldlauter. Delegiertenwahl.
- Vordamm. Sonnabend, 19. April, Abends 6 1/2 Uhr außerordentliche Versammlung im Vereinslokal.
- Wittenberg. Sonnabend, den 19. April im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Briefkasten.

S, Kamenz. Da die gesammelten Anträge in dieser Nummer veröffentlicht sind, ist besondere Aufnahme wohl überflüssig. Die Diskussion über die Anträge ist jetzt ja auch noch nicht unterbunden.

Goldschmiedere
sowie alle goldhaltige Sachen kauft zu den höchsten Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung
Otto Hamann, Neustadt i. Sachsen.

Goldschmiedere, sowie goldhaltige Gassen, Plüsch, Paletten, Flaschen, Hüpfen u. s. w. werber ausgeschmolzen und das Grams Fein-Gold mit 2 Mt. 60 Pf. vergütet. Sendungen werden schnell erledigt.
A. Haupt, Dresden-A. Hammerstr. 12.

Goldschmiedere
goldhaltige Gassen und Flaschen kauft zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.
Oskar Rottmann, Stadtilm, Thür.

Emil Böhme
Eisenberg S.-A.
Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmiedere und alle goldhaltigen Sachen.
Reelle und pünktliche Bedienung.
Man verlange Prospekte. Ältestes Geschäft dieser Art.



Alle Sendungen von
Gold u. Goldabfällen
bedient äußerst schnell und reell
Germann Hammermüller,
Niederplanitz i. S., Zwickauerstr. 86 B.

Abt. Altwasser!
Sonnabend, den 19. d. Mts., Abends 8 Uhr im Saale des „Deutschen Kaiser“ zu Altwasser:
Demonstrationsvortrag **In Nacht und Eis.**
Eine Schilderung der bedeutendsten Nordpolfahrten von John Ross an bis zu Peary, Hansen und Georg Andree, erläutert durch 105 Riesensichtbilder.
Redner: R. Laube-Leipzig.
Zu diesem hochinteressanten Vortrage werden hiermit die Mitglieder der hiesigen sowie der umliegenden Zahlstellen freundlichst eingeladen. Entree für Verbandsmitglieder 10 Pf., für Nichtmitglieder 25 Pf.
Die Verwaltung.

Ahlen. Sonnabend, den 19. April, Abends 8 1/2 Uhr feiert die hiesige Zahlstelle in der Wirtshaus von Keller, „Zu den vier Winden“, Welterstraße ihr diesjähriges

Stiftungsfest,
bestehend in **Concert, Theater und Ball.**
Sämtliche Mitglieder der umliegenden Zahlstellen sind hierzu freundlichst eingeladen.
Die Verwaltung.

Schwarza. Sonntag, den 20. April, Abends 1/2 8 Uhr, findet im Saale „Zum Goldenen Löwen“ ein

Kränzchen
statt. — Es werden die Mitglieder, sowie deren Angehörige hiermit freundlichst eingeladen.

Porzellanarbeiter Dresdens!
Die für den 16. April, Abends 9 Uhr nach dem Bieschauer Gasthof, Zörgauerstraße, einberufene Versammlung kann erst
Sonnabend, den 26. April
stattfinden.

- Tages-Ordnung:
1. Die bevorstehende General-Versammlung.
 2. Wahl eines Delegierten.
 3. Gewerkschaftliches.
- Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Einberufer.

Abt. 7. Agitations-Bezirk.
Sonnabend, den 27. April, Nachmittags 3 Uhr, findet im „Weissen Hirsch“ zu Hermsdorf eine

Vertrauensmänner-Konferenz
statt, wozu die Vertrauensmänner der Zahlstellen Elsenberg, Reichenbach, Gera und Unterhau eingeladen werden.
Die Agitationskommission des 7. Bezirks.

Burggrub. Meinen tiefgefühltesten Dank für die große Theilnahme bei dem Tode meines Sohnes. Ganz besonderen Dank den Mitgliedern der Zahlstelle Burggrub für ihre zahlreiche Theilnahme an der Beerdigung.
Louis Seyfarth,
Oberbrenner.

Hirschau. Ersuche die Mitglieder um Zahlung der restirenden Beiträge bis zum 20. April, damit ich den Abschluß rechtzeitig einsehen kann.
Vinenz Schreiner.

Hüttensteinach. Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß ich den Abschluß bestimmt zum 20. April fertigstelle und bitte, die Reste bis dahin zu begleichen.
Der Zahlstellenkassirer.

Vordamm. Ersuche die Mitglieder, ihre restirenden Beiträge bis zum 19. April zu bezahlen, da ich bis zum 20. den Abschluß fertigstellen muß. Da ich wegen Krankheit nicht im Vereinslokal erscheinen kann, so nehme ich die Beiträge Sonnabend von 6-7 Uhr Abends in meiner Wohnung entgegen.
Wilh. Ziebarth, Kassirer.

Sterbetafel.
Plauc. Friß Jarges, Dreher, geb. 7. Juli 1833, gest. 3. April infolge Verwundung durch sich selbst beigebrachte Revolvergeschüsse.
Waldenburg. Theodor Zingler, Porzellandreher, geb. 6. Oktober 1856 zu Waldenburg, gest. 5. April infolge Selbstmord, begangen in Geistesstörung.
Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsmarkt.
Junger Maler,
gelernt auf **Figuren**, sucht dauernde Stellung. Offerten unter „**Junger Maler**“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

Junger Maler,
in **Staffage und Rand**, sowie im **Kolorieren** und **aufgelegten Dekors** gut arbeitend, sucht sofort Stellung.
Offerten wolle man an **A. Stockermann, Schwelm i. Westf.,** Kölnstr. 16a, gelangen lassen.

Junger Maler
für **Oel- und Gouachemalerei** auf Stoffe sofort nach Süddeutschland gesucht. Offerten nebst Lohnansprüche unter **R. M. O.** an die Redaktion der „Ameise“.